I. Publ. Eur. 790

Sammlung

# Sammlung

aller zwischen der

Reichsfriedens-Deputation

und den

bevollmächtigten Ministern der französischen Republik

bey dem Congresse zu Rastatt

gewechselten Noten.

1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorbericht.

Man glaubt durch die Veranstaltung der gegenwärtigen Sammlung um so weniger etwas Ueberflüßiges zu unternehmen, da sie, gerade die Haupturkunden der hiesigen Negoziation aufzunehmen, bestimmt ist, auf deren Innhalt man im Laufe des Geschäftes so oft wieder zurück kommen muß, und da es immer Zeit und Mühe kostet, die einzelnen Bogen in den Acten nachzusuchen, welche oft nicht einmal correcte Abschriften enthalten.

Für diplomatische Richtigkeit und Genauigkeit ist in dem gegenwärtigen Abdrucke alle Sorge getragen. Die nachkommenden Noten werden jedesmal, wie eine erscheint, in gleichem Format und auf gleichem Papier, mit

fortlaufender Seitenzahl, ungesäumt nachgeliefert werden, wodurch die Käufer die ganze Sammlung nach und nach vollständig, in einem Bande, erhalten.

Daß bey diesem Unternehmen blos auf die Bequemlichkeit der Käufer Rücksicht genommen sey, fällt leicht in die Augen, indem bey Schriften, deren Absatz einzig auf den Congreßort berechnet ist, selten mehr als die Druckkosten herauskommen.

Rastatt, im Junius 1798.

---

Erste

## Erste französische Friedensproposition.

Am 19. Jänner 1798. erschien der kaiserliche Plenipotentiarius, Herr Graf v. Metternich, zum erstenmale in der Sitzung der Reichsdeputation — es war die sechszehnte — um die Friedensnegoziation mit der französischen Gesandschaft durch eine erste Proposition zu eröffnen. Er äusserte sich über die Hauptsache folgendermassen:

„Die Herbeibringung eines annehmlichen Friedens ist diesem Congresse vorbehalten, und der eigentliche Gegenstand dieser Versammlung. Die Grundlage der Unterhandlung ist die in den Leobner Präliminarien angenommene Zusage der Reichsintegrität. Dieses Wort ist durch den 20. Art. des zu Campo Formio geschlossenen Friedens nicht aufgehoben, sondern es sind vielmehr im Eingange desselben die Präliminarien selbst zum Grunde gelegt. Nach den Regeln des Völkerrechts ist die eigene französische Zusage der Reichsintegrität selbst die nächste rechtliche Basis der künftigen Unterhandlungen geblieben. Die entferntere allgemeine Grundlage liegt im Geiste der von Kaiserl. Majestät am 14. Nov. 1795. ratificirten Reichsinstruction, und im Besitzstande des Reichs vor dem Kriege sowohl, als in den,

## Erste Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

„Der Antrag einer Friedensbasis, welcher unterm 17. d. der Kaiserl. Plenipotenz und dem churmainz. Deputations-Direktorium von der französischen Gesandschaft dahin gemacht worden sey, daß die französische Republik als Grundlage des abzuschliessenden Reichsfriedens den Lauf des Rheins zur Grenze verlange, entferne sich so sehr von derjenigen Friedensbasis, welche deutscher Seits beabsichtigt worden sey, daß man der französischen Gesandschaft diejenigen Betrachtungen nicht vorenthalten könne, welche sich diesem Antrag entgegenstellten. Ohne jezt in die ältern rechtlichen Staatsgründe einzugehen, welche dem deutschen Reich, in Absicht auf diesen Antrag überhaupt, zur Seite stünden, könne man vor allem nicht unbemerkt lassen, daß durch die in Vorschlag gebrachte neue Reichsgrenze, nebst dem Burgundischen, auch die beträchtlichsten Bestandtheile der 3 rheinischen Reichskreise von Deutschland abgerissen, und hierdurch viele angesehene Stände des deutschen Reichs und so viel andere Reichsangehörige ihre Lande und Besitzungen entweder ganz, oder doch gröstentheils verlieren würden.“

„Die

„Die ohnehin schon so mächtige französische Republik würde durch diese, für sie verhältnißmäßig unwichtige, überrheinische Provinzen schon an sich selbst, noch mehr aber in Hinsicht ihrer Verschiedenheit in Sprache, Sitten und Denkungsart, keinen so beträchtlichen Zuwachs an reeller Macht und Größe erhalten; das deutsche Reich hingegen und dessen ganzes System, wobey die deutschen Völker bisher zufrieden gewesen seyen, durch diesen, für dasselbe äusserst beträchtlichen Verlust, bis auf seine Grundpfeiler zerrüttet, und der deutsche Staatskörper dermaßen geschwächt werden, daß er seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fortan zu behaupten, und seine dermalige Verfassung aufrecht zu erhalten, kaum mehr vermöchte.“

„Gleichwohl sey eben diese eigenthümliche, von Frankreich im westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte Verfassung, im Centrum von Europa, von jeder aufgeklärten Politik für eines der ersten Mittel, das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehen worden, und selbst Frankreich, dem es bereits in vordern Zeiten nicht unmöglich gewesen wäre, seine Grenze bis an den Rhein auszudehnen, habe dieselbe dennoch seinem Staatsinterresse niemals angemessen gefunden.“

„Ganz im Geiste dieser bisherigen Politik seyen die Präliminarien zu Leoben am 17. April 1797 abgeschlossen, und in denselben dem deutschen Reiche

seine

seine Integrität zugesichert, auch solche im Definitivfrieden von Campo Formio bestätigt worden. Hierdurch habe das deutsche Reich Gründe genug zu haben geglaubt, um über die Aufrechthaltung seiner Verfassung und seiner Integrität vollkommen beruhigt zu seyn, und man habe nicht vermuthen können, daß, dem klaren Innhalt dieser feyerlichen Verträge zuwider, die französische Regierung ihre Foderung an das deutsche Reich nicht nur auf alles dasjenige, was sie auf dem linken Rheinufer vor dem Frieden vom Campo Formino erobert, sondern sogar auch noch auf jene Lande, deren sie sich erst während des Waffenstillstandes und während der Friedensunterhandlungen selbst plötzlich bemächtigt habe, sonderlich aber auf die eigentlich nicht eroberte deutsche Grenzfestung Mainz erstrecken würde."

„Wenn man nun endlich hierbey noch betrachtet, daß das deutsche Reich nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Krieg genöthigter Theil sey; auch, daß die französische Republik mehrmals selbst öffentlich sich von allen Eroberungsabsichten entfernt erklärt habe; überhaupt aber eine siegende Nation nur durch Mäßigung sich das allgemeine Vertrauen von Europa erwerben, und sich dadurch eine dauerhafte Größe versprechen könne, so glaubt die Friedensdeputation, man könne von der Gerechtigkeit und Großmuth des französischen Gouvernements erwarten, es werde dasselbe geneigt

seyn,

seyn, statt des dermalen geschehenen Antrags, eine solche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunsten des Reichs stipulirt worden ist, sich mehr in Uebereinstimmung setzen lasse. Mit diesem auf den Reichsfrieden und dessen Basin selbst sich beziehenden Antrag sehe man sich noch vermüßiget, einige andere provisorische Anträge an die französische Gesandschaft in Verbindung zu setzen; welche die dermalige bedrückte Lage der französischer Seits okkupirten deutschen Reichslande beträfen. Man glaube um so sicherer der Erfüllung derselben entgegen sehen zu dürfen, als diese Ausflüsse der mit der französischen Nation abgeschlossenen Verträge und der allgemein anerkannten Gesetze des Völkerrechts, auch wesentliche Folge der nunmehr wirklich eröffneten Definitivfriedensnegoziationen seyen."

Diese Anträge concentriren sich dahin, daß

1) Den Friedenspräliminarien von Leoben gemäß, der Waffenstillstand bis zum Definitivfriedensschluß genau beobachtet werde.

2) Daß nunmehr die französischen Truppen sich von dem rechten Rheinufer gänzlich ab, auf dem linken aber hinter die vertragsmäßige Waffenstillstandslinie zurückziehen möchten.

3) Daß alle Feindseligkeiten, und daher auch die, unter mancherley Namen auferlegten ausseror-

dent-

dentlichen Contributionen und Requisitionen für jezt und künftig aufhören.

4) Daß alle Veräusserungen der den Reichsständen und ihren Unterthanen, Stiftungen und Vasallen, auch allen und jeden mittel- und unmittelbaren Reichsangehörigen zustehende sowohl in als ausser dem deutschen Reichsgebiete gelegenen Begüterungen, den verderblichen Waldverheerungen und Holzverkäufen; der Suppression der geistlichen und frommen Stiftungen, den Verfolgungen der Unterthanen, welche ihren bisherigen Herrschaften ihre gesezmäßige Anhänglichkeit bezeigt haben, und besonders der sich noch wirklich im Dienst ihrer Herrschaften befindenden Civil- und Militärpersonen unter dem auf sie ohne allen Grund angewandten Emigranten-Namen, und der daher vorgenommenen Sequestration oder Verkauf ihrer Güter und Habschaften, Einhalt geschehe; weniger nicht diejenigen Diener, welche bisher noch in den, theils vorhin, theils jezt erst okkupirten Landen geblieben, mit Arrest ihrer Person und ihres Vermögens auf keine Art bekümmert, sondern ihnen mit ihren Effekten sich wegzubegeben und ihren Herren zu folgen, erlaubt werden möge: überhaupt aber die in den von den französischen Truppen okkupirten deutschen Ländern gar nicht anwendbaren Emigrationsgesetze bey allen denjenigen, weß Standes sie immer seyn mögen, nicht in Vollzug gesezt werden, welche

sich

sich von dem Schauplatze des Krieges und von den Aufenthaltsorten der Armeen in diesen Gegenden entfernt hätten.

5) Daß das Republikanisiren der Unterthanen und jede Veränderung der bisherigen Grundverfassung, so wie überhaupt alle Revolutionsanstalten und Neuerungen in den von den französischen Truppen sowohl besezten als nicht besezten Reichslanden abgestellt werden; und endlich

6) Die Truppenzahl selbst in den sodenn noch besezt bleibenden Landen, um ihrer gänzlichen Erschöpfung zuvorzukommen, verhältnißmäßig vermindert werde.

Rastatt, 25 Jänner 1798.

---

## Gegennote der französischen Minister.

Les Soussignés ont reçu la réponse de la Députation de l'Empire à la proposition du Rhin pour limites de la République française. En la transmettant à leur Gouvernement, ils ne peuvent pas se dispenser d'observer, qu'elle répose sur des bases essentiellement vicieuses. Toute l'Europe sçait, que l'Empire a déclaré la guerre à la République dans un tems, où elle avoit un désir sincère, et un puissant intérêt à maintenir la paix; on ne peut donc pas se prévaloir ici de la déclaration, que la République n'entreprendroit jamais des guerres dans la vûë de s'aggrandir par des conqûetes; déclaration qui d'ailleurs n'exclus en aucune manière les indemnités légitimes dans le cas surtout d'une aggression injuste, et qui n'altère nullement le droit de pourvoir à sa sureté en se donnant des limites fixes. Il est évident d'un autre côté, que la Constitution de l'Empire ne sera pas altéré par le seul fait de la diminuation de son territoire. Enfin les préliminaires d'un Traité dans lequel l'Empire-Germanique n'est pas même partie, ne peuvent être opposés avec Fondement surtout, lorsque leurs dispositions sont remplacées par celle d'une paix définitive postérieurement conclûe.

Cependant c'eſt ſur ces trois baſes que porte toute la réponſe de la Députation de l'Empire; du moment que leur vice eſt reconnu, les réſultats ne pouvoient plus ſe ſoutenir. Les motifs qui ont fondé la demande de la République françaiſe, ſubſiſtent donc dans leur intégrité. L'indemnité prétenduë par la République eſt légitime, ſa ſûreté exigeoit les limites du Rhin; *la tranquillité de l'Empire ſollicite encore plus vivement ces limites.* La Députation de l'Empire a été forcée de reconnôitre formellement, que *la République n'acquerroit pas un accroiſſement conſidérable de puiſſance et de grandeur par l'acquiſition des provinces transrhénanes, ſoit qu'on les enviſageoit du côté de la proportion, ſoit de celui du langage des moeurs et de la façon de penſer.* Il réſulte de cette obſervation ſans réplique, que ce ne peut pas être par un déſir d'aggrandiſſement que la République françaiſe *veut les limites du Rhin*, et que ſa demande répoſe ſur un motif bien plus impérieux, *motif commun aux deux Puiſſances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.*

Voilà ce dont il s'agit dans ce moment, et non pas de cette ſérie de queſtions, que la Députation de l'Empire ſembleroit vouloir ſubſtituer aux véritables objets de la diſcuſſion.

Les ſouſſignés n'ajoûteront qu'une réflexion, c'eſt que l'acceſſion prompte à la démande de la République, l'examen ſubſéquent des queſtions acceſſoires, et la Concluſion d'une paix ſolide feront tomber tout prétexte de plaintes reſpectives, c'eſt le ſeul moyen de prouver, qu'on veut réellement, et non pas ſeulement en apparence faire ceſſer le fléau de la guerre. Raſtatt le 9. pluvióſe an 6 de la République françaiſe.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe.

Signé Treilhard. Bonnier.

---

## Zweyte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

„Die hochansehnliche Plenipotenz, vereint mit der Reichs-Deputation, müsse den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik die, mittelst Note vom 28. Jan. gefällig ertheilte Versicherung, daß sie die, auf ihre proponirte neue Friedensbasis von den erstern erhaltene und von ihnen gemeinsam gut gefundene Antwort alsbald an das französische Gouvernement überschickt hätten, um so mehr verdanken, als die hochansehnliche Plenipotenz und die Deputation zuversichtlich hoffen durften, das französische Gouvernement werde der Erheblichkeit und Wahrheit der Gründe, welche in dieser Antwort vorgelegt worden, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.“

„Daß aber eben diese Gründe nicht sogleich in dem ersten Augenblick bey den französischen bevoll mächtigten Ministern selbst die erwünschte Ueberzeugung gewirkt hätten, müsse man blos dem Umstand zuschreiben, daß in gedachter Antwort Alles nur vorerst in kurzen Sätzen habe vorgetragen werden wollen, was sich hiernächst bey weiterer Discussion bestimmter werde erläutern lassen. So habe man daher den wesentlichen Satz: daß das deutsche Reich

nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Krieg genöthigter Theil gewesen sey, vorerst allerdings ohne nähern Beweis vorgetragen. Dieser Beweis aber liege in den öffentlichen Akten und in der chronologischen Folge der damals notorischen Ereignisse; nach der Verfassung des deutschen Reichs werde jeder Reichskrieg durch Gutachten der allgemeinen Reichs-Versammlung und hinzukommende Ratifikation des allerhöchsten Reichsoberhauptes beschlossen. Dieses Reichsgutachten sey für den gegenwärtigen Krieg den 22. Merz 1793 zu Regensburg beschlossen worden, und in offenem Druck erschienen; damals sey die Cüstinische Armee schon ohne alle Kriegserklärung, ja sogar ohne alle Commination, in die rheinische Reichslande eingefallen gewesen, und habe sich schon wirklich eines großen Theils des ober- und churrheinischen Kreises bemeistert gehabt; es heisse daher in dem gedachten Reichsgutachten wörtlich:

„Nachdem Frankreich dem Reiche mit der That „selbst ohne alle förmliche Erklärung den Krieg „gemacht, die Lande der Stände mit feindlicher „Heeresmacht angegriffen und okkupirt habe ɛc., so „sey — — — — — dieser von Frankreich gegen „das deutsche Reich wirklich bereits angefangene und „durch die That selbst erklärte, abgenöthigte Krieg „für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten.“

„Durch

„Durch dieses konstitutionelle Dokument und die in demselben enthaltenen Thatsachen sey also nunmehr vollkommen bewiesen, daß das deutsche Reich ein mit Krieg angegriffener, und nicht angreifender Theil gewesen sey, und daß mithin dieses Reich, indem es sich blos in den Schranken der abgedrungenen Nothwehr erhalten habe, wohl nicht erwarten sollte, eine solche Verminderung seines Territoriums zu erleiden, welche seine ganze Verfassung wesentlich zerrütte. Eine wesentliche Zerrüttung des Reichs sey aber unstreitig, wenn nicht nur viele ansehnliche Fürsten und Stände, auch reichsritterschaftliche Cantone ihre Lande ganz oder zum Theil verlören, sondern sogar auch alle 4 rheinische Herren Churfürsten, mithin das halbe churfürstliche Collegium, theils ihrer Residenzen, theils beynah aller ihrer Churlande entsezt würden. Neben dem Verlust des burgundischen Kreises, würde hierdurch auch der churrheinische Kreis beynahe zernichtet werden; der oberrheinische die Lande seiner beyden Direktoren, Worms und Pfalzsimmern, auch vieler andern Stände beynah gänzlich verlieren; der niederrheinische aber fast eben so empfindlich in seinen Ständen leiden. Daß also dem Reiche durch die Friedensbasis der Rheingrenze ein äusserst beträchtlicher, seine bisherigen Verhältnisse zerstörender Verlust bevorstehen würde, ergebe sich hieraus von selbst. Nur als Gegensatz eines solchen erschütternden Verlustes

 könne

könne man den Zuwachs, welchen dadurch die französische Republik erhalten würde, verhältnißmäßig ihrer schon wirklich bestehenden Macht und Größe für dergestalt beträchtlich nicht ansehen, daß dieser Zuwachs in dem Augenblick, wo diese mächtige Republik, der lange schon leidenden Menschheit Ruhe und Frieden zu verschaffen, ernstlich gemeynt sey, für sie entscheidend seyn könne; und nur in so ferne, als die Erhaltung dieser Lande bey dem deutschen Reiche ganz Europa interessire, die französische Republik hingegen diesem Welttheile redende Beweise ihrer Mäßigung geben wolle, sehe man diese allerdings schöne, große und volkreiche Lande, in Hinsicht auf diese Republik, für nicht so wichtig an, daß leztere nicht den Reiz einer solchen Vergrößerung überwinden werde, um dagegen den wahren Ruhm politischer Mäßigung zu behaupten. Ueberzeugen könne man sich ohnehin nicht, daß die Grenzen des in manchen Gegenden sich sehr schlängelnden, in andern oft sein Bette verlassenden, auch häufig mit Inseln bedeckten Rheins, einer andern fest bestimmten mehr militärischen Grenze vorzuziehen sey; noch weniger aber, daß das deutsche Reich selbst Ursache habe, diese Rheingrenze auch mit geringerem Verlust, als wovon hier die Frage sey, sich zu wünschen; daß aber diese Grenze überhaupt mit der dem Reich in den Präliminarien zu Leoben zugesagten Integrität sich nicht vertrage, davon schienen die

fran=

französischen bevollmächtigten Ministers selbst überzeugt zu seyn; indem dieselben blos in Zweifel zögen: ob das Reich die gedachten Präliminarien für sich anzuführen mit Recht vermöge. Nun giengen zwar diese Friedens-Präliminarien allerdings das deutsche Reich weiter nicht an, als insofern Kaiserl. Majestät, in Ihrer allerhöchsten Eigenschaft als Reichsoberhaupt, nach der allerhöchst Ihnen vom Reich ausdrücklich übertragenen ersten Friedens-Einleitung, auch zugleich für das Reich zu Leoben traktirt habe. Allerhöchstdieselben hätten nun aber dem Reiche unterm 18. Junius des verflossenen Jahrs feyerlich bekannt gemacht:

„Daß die in den am 18. April zwischen den von beyderseits Bevollmächtigten unterzeichneten und nunmehr wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien zufolge der auf Allerhöchst Sie durch das ratificirte Gutachten vom 3. Junii 1795 im ehrerbietigsten Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung zu Begründung eines sichern und billigen Friedens festgesezt worden sey: daß vom Tage der Unterzeichnung an, alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollten; sodann ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten zu beschicken und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschliessen sey.“

„Womit denn auch die zugleich mitgetheilte eigentliche französische Worte dieses Präliminar-Friedensartickels vollkommen übereinstimmten. Das Reich habe nicht gesäumt, diese bekannt gemachte Friedens-Basis mittelst eines eignen Schreibens in tiefstem Dank zu acceptiren, und es habe nunmehr lediglich der versprochenen weitern Bestimmung entgegen gesehen, wann und wo seine Deputirten zu Beschliessung des Definitivfriedens auf die festgesezte Basis eintreffen sollten.“

„Die Bevollmächtigten Sr. Kaiserl. Majestät hätten nunmehr für und Namens des Reichs nichts anders mehr zu traktiren gehabt, als über die Zeit und Ort zu conveniren, wann und wo der Definitiv-Reichsfrieden abgeschlossen werden solle.“

„Dieses noch einzigen Auftrags hätten sich gedachte Bevollmächtigte dadurch entledigt, daß in dem 20. Artickel des Friedens von Campo Formio die gedachte Zeit und Ort wirklich bestimmt seyen. Von andern Dispositionen des Friedens von Campo Formio wisse man nichts; vielmehr seyen im Eingang dieses Friedens die Präliminarien von Leoben ausdrücklich bestätigt worden, ob es gleich, so viel das deutsche Reich betreffe, welches von daher weiter nichts erwartet habe, keiner solchen Bestätigung bedurft habe.“

„Was

„Was endlich die Reihe von Beschwerden betreffe, welche man der Antwort auf die proponirte Friedensbasis beyzufügen, sich genöthigt gesehen habe, so wünsche man zwar nichts sehnlicher, als daß solchen durch baldigen Definitiv-Friedensschluß mit Einemmal abgeholfen werden möge. Da man jedoch von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen dürfe, daß diese größtentheils sehr dringende Beschwerden auch jezt schon in Gefolge der Leobner Präliminarien und des Waffenstillstandes würden gehoben werden, so müßte man die bevollmächtigten französischen Minister angelegenst ersuchen, nicht nur diesen wiederholten Antrag um baldige Abstellung der erwähnten Beschwerden, sondern zugleich auch alle hier oben zu Erhaltung der Reichsintegrität weiter angeführten Gründe, so wie es bereits mit der ersten Antwort geschehen sey, ebenfalls noch an ihr Gouvernement zu bringen, und solche zu dessen billiger Rücksicht bestens zu empfehlen.

Rastatt, den 2ten Febr. 1798.

---

## Zweyte französische Gegennote.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française ont reçu la Note de la Députation de l'Empire en dâte du jour d'hier; loin de présenter des motifs de modifier leur première proposition, cette Note ne peut au contraire qu'en faire sentir toute la convenance et même la nécessité.

La protection ouverte et scandaleuse donnée, malgré les plus fortes réclamations, aux Emigrés réunis et menaçant nos frontières, fut un premier acte d'hostilités contre la France, qui certainement vouloit la paix, et qui incontestablement avoit un grand inérêt à la maintenir. Le refus constant de dissiper le rassemblement de ces ennemis implacables força la France à des mesures conservatoires. Loin de chercher à les suspendre par une équitable Satisfaction, l'Empire finit par déclarer l'état de guerre. Les faits sont de notoriété publique.

On n'a ni pris, ni voulu prendre l'intégrité de l'Empire pour la base de la paix entre le Corps-Germanique et la République française; c'est encore un fait notoire, et il y auroit un excès inconcevable de crédulité, à penser le contraire. Aussi l'article 20 du Traité de Campo Formio, seul endroit,

droit, où il ſoit parlé de la pacification entre ces deux Puiſſances, porte-t-il uniquement, qu'il ſera tenu un Congrès à Raſtatt. Il eſt inutile d'examiner l'interprétation donnée par la Députation à ſes aveux ſur l'importance des poſſeſſions de l'Empire au delà du Rhin. Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ſe rendroient coupables, s'ils ſe faiſoient entrainer dans des divagations, dont le ſeul effet ſeroit de réculer encore l'Epoque univerſellement deſirée de la fin de la guerre.

Ils declarent à la Deputation de l'Empire, qu'elle ſera reſponſable des ſuites du réfus d'adhéſion à une baſe juſte, convenable, utile aux deux Etats, et dont l'adoption doit préparer à ceux, qui ont perdu ſur la rive gauche du Rhin, une indemnité ſur la rive droite.

Raſtatt le 15 pluviôſe de l'an 6. de la République françaiſe.

Treilhard. Bonnier.

---

## Dritte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

„Man habe aus der erwähnten Note mit Bedauern ersehen, daß die ferneren Erläuterungen, welche unter dem 2. dieses den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik gegen die vorgeschlagene neue Friedensbasis mitgetheilt worden seyen, ihren Beyfall ebenfalls nicht erhalten hätten. Ob man nun schon noch immer hoffen müsse, daß diese Gründe von dem französischen Gouvernement annoch in gerechte und billige Erwägung würden gezogen werden, so wolle man doch gegenwärtig, um auch den entferntesten Schein zu beseitigen, als beziele man durch anhaltende Vertheidigung seiner Gründe die Verzögerung der Friedensunterhandlungen, sich nicht nur der weitern Ausführung derselben dermalen gänzlich, sondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den in der jüngsten französischen Note angeführten neuen Thatsachen entgegenstellen liessen. Man halte für das beste Mittel, dieses Friedenswerk zu beschleunigen, wenn die Deputation in den Stand gesezt werde, dasjenige auf einmal vollständig zu übersehen, was die französische Republik von dem deutschen Reiche nach einem unglücklichen Kriege als

Opfer

Opfer verlange. Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modifikationen überhaupt dabey Statt finden, auch welche Domanial- und sonstige Zuständigkeiten nebst dem als unverlezlich vorauszusetzenden Privateigenthum denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten. Ohnehin könne es den Einsichten des französischen Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Verhandlungen ein großer Zeitverlust seyn würde, wenn eine vielumfassende Basis zuvörderst allein festgesezt werden sollte, weil man ohne deren vorgängige Ratifikation von Kaiser und Reich in dem Pacificationswerk nicht weiter würde fortschreiten können; dahingegen, wenn dermalen eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Proposition von Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die gegründetste Hoffnung machen müsse."

„Man glaube hierdurch den thätigsten Beweis des diesseitigen eifrigsten Wunsches zum baldigen Friedensschluß zu geben, werde es aber auch als die erste Probe der gegenseitigen friedlichen Gesinnungen zu erkennen nicht verfehlen, wenn die französische Republik übrigens unter Beobachtung des

Waffen-

Waffenstillstandes bis zum Ausgang der gegenwärtigen Friedensunterhandlungen wenigstens ihre Truppen einstweilen von dem rechten Rheinufer abziehen, und dadurch diese so hart mitgenommene Lande zu erleichtern sich entschliessen wollte. Rastatt, den 10. Februar 1798."

Dritte

## Dritte französische Gegennote.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française répondant à la Note de la Députation de l'Empire en dâte de ce jour observent, qu'on ne peut préciser avec plus de netteté qu'ils ont fait l'objet de leur prémière proposition.

La République demande le Rhin pour limite des deux Etats. Tel est le voeu invariable du Gouvernement français, on ne peut en douter, quand il est transmis par les Ministres de la République. Il ne s'agit pas de calculer dans ce moment la valeur des objets cedés; la Députation de l'Empire a varié sur leur importance; mais rien n'est plus indifférent, puisque la base est nécessaire dans toutes les hypothéses. Il s'agit encore moins de rechercher, quelles prétentions doivent rester aux Princes qui ont perdu. Les domaines des Princes, qui exerçoient la Souveraineté, entreront, ainsi qu'il se pratique en pareil cas, dans la Domaine de la Nation à qui la Cession est faite, Ce ne seroit pas accélerer une Conclusion mais la rétarder que de compliquer les questions. La Cession de ce qui est au délà du Rhin, voilà la base; l'indemnité sur la rive droite, voilà la conséquence; les évaluations, le mode et l'application des indemnités viennent ensuite. Comment pourroit- on s'occuper des questions subsidiaires avant d'avoir

d'avoir réconnu le principe? Le voeu prononcé du Gouvernement français pour la paix ne peut pas être méconnu; il est notoire, que les Miniſtres de la Rèpublique françaiſe ſe ſont empreſsés de ſe rendre au Congrès, qu'ils ſont venus porteurs de pouvoirs ſuffiſans pour négocier, qu'ils ont fait leur propoſition avec franchiſe au premier inſtant, ou la Députation de l'Empire ſuffiſamment authoriſée a pu l'entendre, et pour ne laiſſer aucun doute ſur leur deſſein d'accélerer la Concluſion, ils continueront à écarter ſoigneuſement tout ce qui, n'allant pas directement au but, rétarderoit la marche de la négociation, en ſubſtituant á la queſtion principale des queſtions acceſſoires ou étrangères, tout ce qui tendroit à prolonger ſur les peuples le fléau de la guerre, en laiſſant à la malveillance le tems, de méditer des coalitions funestes et des coupables intrigues.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ſe referent entièrement à leur Note du 15 pluviôſe, et perſiſtent à declarer la Députation de l'Empire réſponſable des réfus et des évaſions équivalentes à des réfus d'adherer à une baſe convenable et néceſſaire.

Raſtatt le 22 pluviôſe an 6 de la République françaiſe.

Treilhard. Bonnier.

---

Vierte

## Vierte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

„Man habe mit Zuversicht gehofft, daß der, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik in der diesseitigen Note vom 10ten dieses geäusserte Wunsch, alle Friedensbedingnisse mit ihren respectiven Modifikationen auf einmal zu erfahren, die Ueberzeugung bewirken werde, wie lebhaft man diesseits die baldige Erzielung eines Friedensschlusses beabsichtige. Die Gegennote von demselben Tage aber entspreche diesem Wunsche nicht, indem darinn auf der bereits vom 11. l. M. von der französischen Gesandschaft gemachten Proposition einer Friedensbasis lediglich bestanden werde. Wenn man nun aber auch dem wiederholten Antrag, eine Friedensbasis vorher zu bestimmen, länger nicht zu widerstehen gemeynt sey, so würden doch die französischen Minister und Bevollmächtigte bey nochmaliger Erwägung aller in den vorherigen Noten angeführten erheblichen Gründe von selbst ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, wornach der ganze Lauf des Rheins zur Grenze der beyden Staaten verlangt werde, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen vermöge. Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweisen und aufs baldigste zu Abschliessung des Friedens zu gelangen, glaube man,

so

so schmerzlich es der Deputation fallen müsse, dennoch, sogar auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das französische Gouvernement seine Friedensproposition, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßigen und nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden deutschen Reichslande verlangen wolle, so würde auf diese Basis die Unterhandlung gegründet werden können, und käme es vors Erste nur darauf an, daß man französischer Seits nun über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung seyn sollte, unter den allenthalben und in einem jeden Betracht nöthigen Modifikationen und mit möglichster Rücksicht auf Festsetzung einer militärischen Grenzlinie sich sofort bestimmt erklären möge. Nach diesem unumwundenen Erbieten könne der französischen Gesandschaft nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, als ob man diesseits den Friedensabschluß nicht aufrichtigst zu beschleunigen suche. Es werde daher französischer Seits nunmehr dieses minder Anstand finden, daß einstweilen das genaueste Verbleiben des Waffenstillstandes, mit Zurückziehung der französischen Truppen vom rechten Rheinufer, um welchen man sich schon mehrmals verwendet habe, verbindlich zugesichert werde. Rastatt, den 16. Februar 1798.

---

Vierte

## Vierte französische Gegennote.

La Note de la Députation de l'Empire, remiſe hier au ſoir aux Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe de la part de M. le Comte de Metternich, Miniſtre plénipotentiaire de S. M l'Empereur, préſente une Modification, inadmiſſible à tous égards, à la démande faite par la République françaiſe.

Le partage propoſé par cette Note laiſſeroit ſubſiſter les inconvéniens de toute espèce, attachés à des limites non indiquées par la Nature, ſans offrir aucun avantage particulier, qui pût balancer ces inconvéniens.

Si l'on conſidère enſuite, que les motifs, par lesquels la Députation de l'Empire a conteſté jusqu'à ce jour la propoſition de la République françaiſe, ne répugneroient pas moins à une ceſſion partielle, qu'à une ceſſion totale, que par conſéquent l'offre d'une moitié eſt un aveu formel de l'invalidité de ces motifs, on ne peut ſe rendre raiſon des cauſes, qui portent la Députation à conteſter encore pour l'autre moitié, ſurtout lorsqu'on ſe rappelle, que dans ſa première Note elle ſe fondoit auſſi ſur la conſidération du peu d'importance de ces poſſeſſions.

Il eſt notoire d'ailleurs, que tous les Princes et Etats héréditaires poſſeſſionnés de l'autre côté du

Rhin, ont émis leurs voeux pour une Ceſſion, dont ils réconnoiſſent la néceſſité. Ainſi des intérêts privés et obſcurs peuvent ſeuls ſe trouver en oppoſition avec le voeu général, qui ſollicite hautement la paix après une guerre longue et cruelle.

La République françaiſe doit à ce voeu général, elle le doit à elle-même, de ne pas contribuer à la prolongation des maux, dont l'humanité eſt affligeé, en tolérant plus longtems des délais, que la malveillance employe publiquement à ourdir de nouvelles coalitions.

Les Miniſtres plénipotentiaires déclarent donc, qu'ils perſiſtent, plus fortement que jamais, dans l'intégrité de leur propoſition; ils demandent une réponſe *prompte et poſitive* ſur une baſe prévuë depuis long-tems, réconnuë convenable et néceſſaire par tous les bons esprits, conſentie par les parties les plus intereſſées, qui enfin, ne laiſſant à la République que ce qu'elle poſſede, garantit encore la tranquillité future des deux Etats.

C'eſt aux Membres de la Députation de l'Empire à examiner, s'ils entendent ſe rendre réſponſables de tous les maux, que pourroient entrâiner dans cette occaſion les réfus ou les délais.

Raſtatt le 2 ventôſe, an 6 de la République françaiſe.

Treilhard. Bonnier.

---

## Fünfte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

„Man könne nicht umhin, in Rück-Antwort auf die jüngste französische Note vom 20. Februar (2. Ventose) sich in Rücksicht der, in dieser Note enthaltenen, Bemerkungen zuförderst auf alle diejenigen Gründe zu beziehen, welche man in den verschiedenen, bisher an die französische Gesandschaft erlassenen, Noten weitläufig auseinander gesetzt habe, und man müsse insbesondere die so wesentliche Betrachtung erneuern, daß der angeforderte Verlust aller überrheinischen Provinzen, deren Wichtigkeit, relativ auf Deutschland, nicht verkannt werden könne, so wie die proponirte Bestimmung des Laufs des Rheins zur Grenze das deutsche Reich aufs äusserste schwächen, in seinen politischen und Commerzial-Verhältnissen wesentlich beeinträchtigen, und bey seinen unübersehbaren Folgen, statt des Genusses einer friedlichen Ruhe, in seinem Innern tief zerrütten würde. Diese, mit dem dieser Deputation anvertrauten Wohl des ganzen Reichs so innig zusammenhängende, Betrachtung, nicht aber verborgenes Privatinteresse sey es, welche die Reichsdeputation in ihren Schritten, Anerbietungen und Beschlüssen leite und noch ferner leiten werde; sie könne daher solche eben so wenig, als die fernere Bemerkung, unterdrücken, daß ihr

von einer Anerkenntniß aller erblichen, auf der linken Rheinseite possessionirten, deutschen Fürsten und Stände von wirklicher Nothwendigkeit der Rheingränze, oder sogar von einem Wunsche, daß das linke Rheinufer abgetreten werden möge, nichts bekannt sey; sie wisse nur, daß ein Theil dieser Stände einzeln sich bereit erklärt hätte, dem Wohl des Vaterlandes, wenn es erfordert werden sollte, das schmerzliche Opfer seiner überrheinischen Besitzungen unter solchen Bedingungen zu bringen, welche nicht von einzelnen Ständen sondern von Kaiser und Reich abhiengen. Ueberhaupt aber hätten alle und jede Stände des Reichs die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem allein kompetenten Ermessen dieser Reichsdeputation überlassen, und diese bleibe stets verpflichtet, den von dem gesammten Reich ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren."

„Zufolge dessen finde sie forthin gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte Friedensbasis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch dem französischen Gouvernement, nach eigenen Erläuterungen der französischen Gesandschaft an diese Reichsdeputation, nicht um Vergrößerung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Grenzen zu thun sey, so lasse man sich eine solche Grenzbestimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung, willig gefallen. Man wolle demnach als

solche

solche künftige Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag bringen, daß dem französischen Gouvernement die Wahl bleibe, die Ueberlassung der deutschen Reichslande, die jenseits des Rheins und am rechten Ufer der Mosel liegen, oder diejenigen, die jenseits des Rheins und am linken Ufer der Mosel liegen, zu verlangen, und daß alsdann, mittelst etwa einiger Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen Grenzlinie auf dem bey dem deutschen Reich bleibenden Theile, der französischen Republik auch in diesem Theile noch etwas mehr zugestanden werde. Weß Endes man von dem französischen Gouvernement nunmehr die Erklärung erwarte, welche Seite der Mosel es wählen, und was für eine militärische Grenze es auf der andern Seite zu verlangen gedenke. Daß aber bey einer so wichtigen Ueberlassung von Landen und Leuten die Reichsdeputation verpflichtet sey, doch auch auf Milderung des Schicksals so vieler dabey betheiligten Reichsstände, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und sonstigen Reichsangehörigen den möglichsten Bedacht zu nehmen, werde den Einsichten der französischen Gesandschaft sicher nicht entgehen. Man müsse daher zugleich in der Anlage diejenigen Bedingungen, unter welchen man sich von Seiten der Reichsdeputation zu der andurch vorgeschlagenen alternativen Cession verstehen könne, und

 zu-

zugleich vorläufig einige weitere Artickel beyfügen, welche bey dem gegenwärtigen Friedensschluß zu berichtigen seyn werden. Man glaube hiedurch zur Beförderung des Geschäffts wesentlich beyzutragen, indem durch den gegenwärtigen Friedensschluß dennoch alle künftigen Verhältnisse zwischen beyden Staaten mit einenmal deutlich bestimmt werden müßten, und es der französischen Gesandschaft in dieser Hinsicht nicht unangenehm seyn werde, die Anträge, welche diesseits bey der gegenwärtigen Friedens-Negociation zu machen seyen, jetzo schon einigermaßen zu übersehen; wobey man ohnehin noch voraussetzen dürfe, daß die Absicht des franz. Gouvernements nicht seyn könne, diejenigen deutschen Reichslande, welche man nicht zum Gegenstand der Ueberlassung wähle, längerhin mit Truppen der Republik besetzt zu halten."

Anlage.

1) Daß die Flüsse, welche man zu künftigen Grenzen in Vorschlag bringt, zur Hälfte unter Bothmäßigkeit des deutschen Reichs verbleiben, und daß vorzüglich in Rücksicht des Rheinstroms, der 18. Art. des Ryswicker und der 6. Art. des Badener Friedens, nebst bisherigem völkerrechtlichem Herkommen, bey der dießfallsigen fernern Negociation zum Grunde gelegt werde, auch ferner in Rücksicht der Zölle und anderer auf den Grenzflüssen bestehenden Rechten, Abgaben und Beschwerden eine Uebereinkunft zu treffen sey.

2) Daß

2) Daß in den zu überlassenden Landen jeder bey der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan ist, so wie bey der freyen und ungehinderten Nützung der bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs-, auch Armen- und Schulgütern, Renten und Zinsen zu schützen, und in allem, was zu jeder besondern kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sey.

3) Daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen auf Souverainetät, Hoheit, Justiz — Lehen und Domänenrechte, Kammerbesitzungen, Zinse, Zehnden und Gülten, Zölle, Brücken-, Weg- und Geleitsgelder, in den bey Deutschland verbleibenden Landen, kurz, allen und jeden Eigenthums und andern Ansprüchen, welche etwa von den zu überlassenden Landen hergeleitet werden möchten, namentlich der sogenannten Subrogation aux droits des Princes et états de la partie de la rive gauche à ceder sur les possessions situées sur la rive droite, entsage, so wie dagegen das deutsche Reich in seiner Eigenschaft als Staat, auf alle und jede Rechte dieser Art, vorbehaltlich jedoch der Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) deren Länder überlassen werden, feyerlichst verzichte.

4) Daß der unbeschränkte Genuß aller den Reichsständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in den zu überlassenden Ländern zustehender

stehender Patrimonial-, Privat- und anderer Güter, namentlich der Forsten, Berg- und Salzwerke, Fabricken, Eisen- und Kupferhämmer und aller Anstalten, die im Französischen unter der Benennung Usines bekannt seyen, verbindlich zugesichert, keinem rechtmäßigen Besitzer unter irgend einem Vorwand entzogen, sondern denselben zur freyen Disposition frey belassen, auch ein hinlänglicher Zeitraum, während dessen dieses Eigenthum nicht anders, als jenes der französischen Unterthanen zu behandeln und mit Abgaben zu belasten sey, zu deren freyem und unbeschränkten Verkauf, auch Wegzug, bestimmt werde.

5) Daß es eben so den gedachten Reichsständen, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, den sonstigen Reichsangehörigen, auch allen und jeden Unterthanen, weß Standes und Würde sie seyn mögen, für alle in den zu überlassenden Landen ihnen zustehende Rechte und Privateigenthum aller Art gleiche verbindliche Zusicherung der Erhaltung des ungestörten Genusses und Besitzes, des freyen Verkaufs und Wegzugs geschehe.

6) Daß den ersagten Reichsständen und der freyen Reichs-Ritterschaft für die in den zu überlassenden Landen besitzende Hoheits-, Justiz-, Domanial- und Lehenrechte, auch Zölle, Landes- und Defensionsabgaben, Fiscal-Revenüen (insofern ihre Erhaltung für dieselbe mit den Grundsätzen der französischen

zösischen Regierung unverträglich erachtet werden sollte) von der französischen Republik Entschädigung geleistet werde.

7) Daß alle seit dem Anfange des Kriegs von der französischen Republik in Betreff der in dem 4. und 5. Art. benannten Gattungen von Eigenthum vorgenommene Sequestrationen und Confiskationen aufgehoben, und diese Besitzungen ihren rechtmäßigen Eigenthümern wieder zurückgegeben, oder falls solches in Natura nicht mehr thunlich sey, der Ersatz mit dermalen vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet werde.

8) Daß allen und jeden deutschen Staatsbürgern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen und jeden geistlichen und weltlichen Stiftungen, Korporationen, Universitäts- und Schulanstalten, welche auf dem diesseitigen Rheinufer seßhaft oder belegen sind, das Eigenthum und die unbeschränkte Nutzung derjenigen Güter und Pertinenzien gelassen werde, so sie bis dahin auf dem linken Rheinufer besessen haben, und zwar ohne alle Einschränkung und Bekümmerniß.

9) Daß zur Bezahlung aller von deutschen unmittelbaren Reichsangehörigen und Unterthanen an französische Bürger oder an die französische Nation selbst, und was immer für einen Titel habende Geldforderungen, die blos wegen des Kriegs angelegten Sequesters und Zahlungs-Verbote aufgeho-

ben,

ben, und ein gleiches auch deutscher Seits zugesichert werde.

10) Da die meisten Länder, welche in die französische Bothmäßigkeit kommen könnten, auch die Zölle und sonstige Wasser-Einkünfte wegen darauf haftenden beträchtlichen Schulden verhypothecirt, und diese Hypotheken theils auf eigene Theile und Gefälle dieser Lande, theils auf die Lande im Ganzen gestellt seyen, so seye zu bedingen, daß die französische Republik diese Schulden samt rückstehenden Zinsen, insofern sie diese Unterpfänder acquirirt, als eine auf denselben haftende Last, nach den bey der Darleihung stipulirten Bedingungen, übernehme, und folglich, wenn ihr das ganze Land zufällt, diese Schuldenlast ganz, wenn sie aber nur einen Theil erhält, solche pro rata auf sich nehme.

11) Daß die franz. Gesetze gegen die Emigration in denjenigen deutschen Reichslanden, welche jetzt erst rechtlich überlassen werden, nicht angewendet, die dießfalls bereits erlassenen Verfügungen zurückgenommen, und die Einwohner dieser Lande, welche sich etwa wegen Kriegsgefahren entfernt haben möchten, weder an ihrem Vermögen noch sonst auf irgend eine Art gekränkt werden.

12) Daß niemand wegen seiner Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft und politische Staatsverfassung verfolgt, oder ungleich behandelt, vielmehr

der etwa deßhalb an Haab und Gut erlittene Verlust baldigst ersetzt werde.

13) Daß alle diejenigen Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welche ohne ihr Verschulden ihre Besoldungen, Benefizien, Emolumente, oder irgend sonstige Unterstützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organisationen ganz oder zum Theil verlieren würden, eine billigmäßige Entschädigung oder Versorgung erhalten.

14) Daß so wie vorstehende Bedingungen auch auf die im Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs und deren Besitzungen, insofern solche auf sie Anwendung leiden, zu richten, also in Ansehung nur besagter Stände und Angehörigen des Reichs noch insbesondere zu bedingen sey:

a) Daß ihnen wegen des Verlusts, den sie seit der Revolution durch die getroffenen neuen Einrichtungen auf so mancherley Art erlitten haben, ein verhältnißmäßiger Schadenersatz angedeihe.

b) Daß ihnen ihr Eigenthum und alles, was sie vor Ausbruch der Revolution besessen, mit der Erlaubniß, solches veräussern und Abschoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumt und verabfolgt, und was nicht mehr vorhanden, billigmäßig vergütet, auch bey den Successionen ihren Hausverträgen nachgegangen werde.

c) Daß

c) Daß man die Diener und andere Personen, welche wegen der Revolution die Elsäßische und Lothringische Besitzungen ermeldter Stände und Reichsangehörigen verlassen haben, nicht als Emigrirte betrachte, und mithin die auf die Emigrantenliste schon gesetzte ausstreiche, sofort ihnen alles restituire und vergüte, was sie in Beziehung auf diese Auswanderung verloren haben.

d) Daß wegen der besondern Rechtsverhältnisse und verschiedener Zuständigkeiten, welche einige der mehrbesagten Stände und Angehörigen des Reichs durch die vorigen Reichs-Friedensschlüsse und Lettres patentes erlangt haben, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten sich ausdrücklich vorbehalten werde.

15) Daß auf die in dem gegenwärtigen Krieg gemachten Geld- und Natural-Requisitionen, Kontributionen und andere Forderungen, insofern solche noch nicht geleistet worden, kein weiterer Anspruch mehr gemacht werde.

16) Daß die wechselseitigen Kommercial-Verhältnisse näher bestimmt, und die Rheinschiffahrt nicht nur so weit, als der Rhein die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmache, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik festgestellt werde, damit der Rheinhandel nirgends willkührlichen Störungen ausgesetzt seyn möge.

17) Daß

17) Daß, für alle künftige Fälle, für die Aufenthalts-Orte des deutschen Reichstages und des Reichs-Kammergerichts eine unverletzliche Neutralität und durchgängige Einquartirungs-Freyheit festgesetzt und verbindlich zugesichert werde.

18) Daß die französische Republik dem deutschen Reich die annoch in Strasburg befindlichen reichskammergerichtlichen Akten zurückstelle.

Rastatt, den 2ten Merz 1798.

---

## Fünfte französische Gegennote.

Les soussignés ont reçû la Note de la Députation de l'Empire qui leur a été adressée hier au soir par M. le Comte de Metternich, Ministre-plénipotentiaire de S. M. l'Empereur.

Voici leur réponse.

La République française a déclaré dans le principe avec une franchise, dont elle ne s'écartera jamais, la base, sans laquelle la paix ne peut pas être faite. La Convenance, la justice, la nécessité en ont été demontrées dans les notes précédentes, l'intérêt commun des deux Etats la réclame.

La République française auroit du s'attendre, que bannissant tout détour, toute évasion, on lui eût répondu avec la même franchise. Il faut mettre un terme à ces discussions. Les Ministres de la République française requierent en conséquence la Députation de l'Empire de déclarer positivement: si elle accede, ou si elle n'accede pas à la base proposée?

Rastatt le 14 ventôse an 6. de la République française.

Treilhard. Bonnier.

## Sechste Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

Man habe aus der jüngsten Note der französischen Gesandschaft vom 4. Merz (14. Ventose) ersehen, daß das beharrliche Verlangen des französischen Gouvernements unabänderlich darinn bestehe, daß man diesseits der proponirten Basis, nach welcher der Lauf des Rheins die Grenze beyder Staaten werden solle, beytreten möge. Die Reichsdeputation habe durch die so sehr beträchtlichen, in den vorigen Noten vorgeschlagenen, Anerbietungen bereits die Nothwendigkeit anerkannt, daß von Seiten des Reichs der allgemeinen Ruhe ein Theil des Reichsgebiets zum Opfer gebracht werde. Da nun aber alle diese Anerbietungen nicht als genügend angenommen, sondern in der angezogenen Note unumwunden erklärt werde, daß ohne den Beytritt zur vorgeschlagenen Basis kein Friede geschlossen werden könne: so habe die Reichsdeputation, zur Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens, auch das lezte Mittel zu erschöpfen, nunmehr für unvermeidlich erachtet, dem so bestimmten Verlangen des französischen Gouvernements nachzugeben, und sie wolle demnach, jedoch unter Voraussetzung:

a. Daß

a. Daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitere Kriegsprästation daselbst Statt finde;

b. Daß die französische Republik, ausser der Ueberlassung der deutschen Reichslande jenseits des Rheins, sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache, und daß

c. wegen der, mit der Note vom 2. Merz den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik überreichten Punkte, das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weiteren Unterhandlung festgesetzt werde,

der französischer Seits proponirten Friedensbasis hiemit beytreten.

Da es jedoch dem französischen Gouvernement blos um gute natürliche Grenzen, nicht aber um Vergrößerung zu thun sey: da Frankreich die Aufrechthaltung der deutschen Verfassung und den Wohlstand Deutschlands wolle: da jeder Strich Landes auf der linken Rheinseite, den man bey Deutschland erhalte, für das Reich von äusserster Wichtigkeit sey: so hoffe man zuversichtlich, daß

das

das französische Gouvernement, wenigstens noch für den lezten Strich der deutschen Lande am Unter-Rhein, nemlich vom Ursprung der Roer bis wo sich solche in die Maaß ergießt, sodann aufwärts von dem Ursprung der Nette, bis wo diese in den Rhein falle, einer Ausnahme Statt geben, und, solchen Strich Landes dem deutschen Reich zu überlassen, sich noch entschliessen werde.

Rastatt, den 11ten Merz 1798.

---

## Sechste französische Gegennote.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française avoient toujours pensé, que la Députation de l'Empire, pénétrée de la nécessité *d'une limite fixe et invariable* entre les deux Etats accéderoit franchement et sans restriction à une demande, qui ne pourroit être combattuë avec obstination, que par passion, ou par intérêt. Ils voient avec satisfaction par le Conclusum du 11 Mars (21 ventôse présent mois) dont le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur leur a transmis la Copie avec sa Note d'hier, que leur espoir n'a pas été deçu. On peut donc actuellement travailler efficacement au bonheur des peuples, en s'occupant sans rélache et sans délai à prévenir pour toujours le fléau de la guerre par une prompte pacification, dont la rentrée des troupes dans l'intérieur sera la première conséquence.

Pour accélérer ce grand ouvrage, il convient d'abord, de régler le mode de préstation des indemnités aux Etats, qui ont perdu sur la rive gauche du Rhin. Les Ministres plénipotentiaires de la République française en trouvent la base dans des sécularisations.

La Députation de l'Empire ſe convaincra facilement, que cette baſe n'eſt pas moins néceſſaire que celle, déjà adoptée ſur les limites. Il ſeroit ſans doute ſuperflu d'obſerver, qu'il ne s'agit pas dans ce moment, d'évaluer les pertes, qui pourront donner lieu à l'indemnité, ni d'indiquer les objets, qui pourroient y être emploïés. On ne peut, on ne doit s'occuper de l'application d'un principe, que lorsqu'il eſt bien réconnu.

Alors ſeulement on pourra, pour nous ſervir des expreſſions mêmes de la Députation *déterminer le néceſſaire à l'égard des articles joints à la Note du 3 Mars* (13 ventôſe) dans lesquels on trouve en effet quelques diſpoſitions admiſſibles.

Raſtatt le 25 ventôſe an 6. de la République françaiſe.

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

## Siebente Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

Die Reichsdeputation habe gehofft, in der Note der französischen Minister vom 15. Merz (25. Ventose), worinn diese sich über die Accession der Deputation zu der proponirten Friedensbasis zufrieden bezeigen, zugleich auch eine beruhigende Erklärung über die, mit der gedachten Accession wesentlich verbundenen, Voraussetzungen und über die geäusserte zuversichtliche Hoffnung, daß ein in der Deputationsantwort namentlich bemerkter Strich Landes von der erwähnten Basis würde ausgenommen werden, um so gewisser zu finden, als den Einsichten der französischen Minister nicht entgehen werde, wie wenig es mit den schweren Pflichten dieser Reichsdeputation vereinbarlich gewesen seyn würde, einer für das deutsche Reich so entscheidenden Basis ohne allen Vorbehalt zu accediren. Nur der Gedanke, daß durch ein so großes Opfer alles erschöpft seyn werde, was nur irgend von dem Reiche, des so sehnlichst gewünschten Friedens wegen, gefordert werden möge, habe die Deputation zu diesem wichtigen Entschlusse bringen können. — Es habe daher eine Hauptsorge dieser Reichsdeputation seyn müssen, sich dieser ihrer Voraussetzung zu vergewissern.

In eben dieser tröstlichen Ueberzeugung aber, daß keine weitere Forderung an das Reich werde gemacht werden, habe sie zugleich darauf antragen müssen, daß nach solcher Gestalt zugestandenem Frieden das französische Gouvernement nunmehr seine Truppen von den, bisher so hart mitgenommenen, Landen der rechten Rheinseite zurücknehmen, und diese Lande von allen weitern Kriegspråstationen befreyen möge, und da endlich die Deputation in Ansehung des künftigen Schicksals der zu überlassenden Lande sowohl als ihrer bisherigen deutschen Besitzer unmöglich habe gleichgiltig seyn dürfen — sondern dafür angelegenst zu sorgen, sich verbunden erachte, so habe sie nothwendig erwarten müssen, daß ihr auf die, von ihr bereits unterm 3. Merz 1798. den französischen Ministern mitgetheilten, deßfallsigen Artickel eine bestimmte Aeusserung zukommen werde. Allein, in der Note der französischen Minister würden beynahe alle diese wichtigen Voraussetzungen mit Stillschweigen übergangen, wenigstens auf keine derselben gewährig und bestimmt geantwortet, sich auch gar nicht darüber geäussert, in wie ferne man hoffen dürfe, daß das französische Gouvernement der Ausnahme jenes Strich Landes auf der linken Rheinseite stattgeben werde. Die Reichsdeputation müsse hierüber um so mehr verlegen seyn, je enger alle diese Anträge mit dem natürlichen Gange dieser Friedens-Negociation verbunden seyen, und

je weniger sie, ohne hierüber die Gesinnungen des französischen Gouvernements zu wissen, das ganze Friedenswerk zu übersehen vermöge. Man sehe sich daher genöthigt, die französische Minister nochmals dringend zu ersuchen, der Reichsdeputation auf die gedachten drey Voraussetzungen eine bestimmte Erklärung zu ertheilen; und man sehe zugleich der Erfüllung der so zuversichtlich geäusserten Hoffnung, daß der vorhin benannte Strich Landes auf der linken Rheinseite von der proponirten Basis werde ausgenommen werden, in vollem Vertrauen auf die gerechten und billigen Gesinnungen des französischen Gouvernements noch immer entgegen.

Rastatt, den 22. Merz 1798.

---

## Siebente französische Gegennote.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française ont vu avec surprise par la Note, que vient de leur transmettre le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, qu'au lieu, de s'occuper efficacement, de remplir l'espoir trop long-tems deçu des peuples, en adoptant pour les indemnités des pertes sur la rive gauche du Rhin un mode depuis long-tems prévu et annoncé, et dont chaque membre de la Députation ne peut au fond de sa conscience se dissimuler la justice et la nécessité, on se borne après de longs délais à réproduire l'espoir non fondé, d'acquérir une portion de territoire de l'autre côté du Rhin, et à rappeller des propositions, auxquelles toute personne raisonnable trouvera, que les Ministres de la République française ont fait la seule réponse convenable pour le moment dans leur Note du 25. ventôse. Ils adjurent la Députation de l'Empire au nom de l'humanité, de ne pas rétarder plus long-tems l'ouvrage de la pacification, en se livrant à des discussions prématurées, et en différant ainsi de s'expliquer sur un mode d'indemnités, sans lequel il est impossible, qu'elle s'opère. La Députation doit être pleinement convaincue, que dans le cours des discussions ultérieures la République française n'écartera rien

de

de ce, qui ſera juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations.

Les Miniſtres de la République françaiſe attendent une déclaration prompte, franche et loyale ſur l'objet de la préſente Note et de la précédente, à laquelle ils ſe refèrent. Ils prient le Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, d'agréer l'aſſûrance de leur conſidération la plus diſtinguée.

Raſtatt le 7 Germinal an 6. de la République françaiſe. (27 Mars 1798.)

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

## Achte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

„Von Seiten der Reichsdeputation habe man dem Geschäftsgange und der Beförderung des Friedensschlusses am zuträglichsten geglaubt, wenn alljenes vordersamst ins Reine gebracht würde, was bey Bestimmung der künftigen Grenzen zwischen beyden Nationen festzusetzen nothwendig und diesseits wiederholt in Anregung gebracht worden sey, ehe man zu allenfallsigen weitern Friedensartickeln übergehe. Da die französische Gesandschaft aber in ihrer jüngsten Note vom 7. Germinal (27. Merz) erkläre, daß sie in diesem Augenblick mehr, als schon geschehen, auf die diesseitigen Anträge zu antworten, und hierüber weiter zu unterhandeln nicht vermöge, bevor sich die Deputation nicht auch über den proponirten Entschädigungsmodum beyfällig geäussert haben würde, und daß ohne diese Aeusserung der Friede durchaus nicht zu Stande kommen könne; daß aber alsdann in den ferneren Unterhandlungen alles mit angegangen werden solle, was gerecht und dem gemeinsamen Interesse beyder Nationen angemessen sey, so sehe die Deputation, um diese Unterhandlungen und den Augenblick der endlichen Pacifikation so bald als möglich herbeyzuführen, sich

gedrun=

gedrungen, auch noch in die verlangte durch Säkularisationen zu erzielende Entschädigungen für den, auf dem linken Rheinufer entstehenden, Verlust sich einzulassen und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten — jedoch dergestalt; daß dabey mit allen denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zu Erhaltung der Konstitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen. Da es aber bey der Bestimmung jeder Entschädigung vorzüglich auf das Maaß der Beschädigung ankomme, so erwarte man: die französische Gesandschaft werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11. Merz angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3. Merz übergebenen 18 Punkte sich zu erklären, fernerhin keinen Anstand nehmen; zugleich aber sehe man, nachdem man sich dem gänzlichen Abschluß der Pacifikation gegenwärtig auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuversicht der bisher vergeblich gewünschten Verfügung entgegen, daß die französischen auf dem rechten Rheinufer hin und wieder in großer Anzahl befindlichen, Truppen alsbald zurückgezogen, und hierdurch der nicht mehr erschwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde."

Rastatt, den 4ten April 1798.

Achte

## Achte französische Gegennote.

En réconnoissant la nécessitê des Sécularisations pour fournir des indemnités sur la rive droite du Rhin aux Etats, qui ont perdu des possessions sur la rive gauche, et en adoptant le principe, la Députation de l'Empire témoigne par sa Note communiquée les 6 du présent mois de germinal (5 Avril) le dêsir d'une explication de la part des Ministres plénipotentiaires de la République française sur la seconde des propositions, énoncées dans la Note de la Députation du 21 Ventôse dernier (11 Mars) et sur les 18 Articles, qu'elle avoit joints à la Note du 13. du même mois de Ventôse (3. Mars) elle demande aussi la rétraite des troupes de la République, qui se trouvent sur la rive droite.

Les Ministres plénipotentiaires de la République française vont s'expliquer sur ces diverses démandes.

Ils repetent sur la derniére, ce qu'ils ont déja dit, que, l'abandon des positions devant être la première suite d'une pacification effectuée, il n'y a pas de motif suffisant, pour qu'avant cette Epoque les troupes se rétirent de l'autre côte du Rhin.

Sur la ſeconde propoſition contenüe dans la Note du 21 ventôſe (11 Mars) les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe déclarent, qu'ils ſe ſont déjà expliqués de manière à ſatisfaire tout esprit raiſonnable, quand ils ont dit: que dans le *cours des diſcuſſions ultérieures ils n'écarteroient rien de ce, qui ſeroit juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations*; ce qui ſuppoſe auſſi, que de leur part ils ne feroient que des démandes, qui ſeroient admiſſibles.

Enfin ſur les articles joints à la Note du 13 Ventôſe (3 Mars) les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ſont forcês d'obſerver, que ces articles ne paroiſſent nullement avoir été propoſés dans la vûë d'accélérer la Négociation. Quelques uns n'ont jamais pu être l'objet d'un doute ſerieux de la part de la Députation de l'Empire, comme par exemple la conſervation des propriétés des particuliers, le libre exercice des Cultes en ſe conformant aux loix, l'oubli des opinions proferées pendant le cours de la guerre, et il en eſt d'autres évidemment inconciliables avec la Souveraineté de la République, et avec ſa Conſtitution. Les ſouſſignés ne peuvent aſſés témoigner leur étonnement de ce, qu'on a pu élever les doutes ſur les uns, et ſe réſoudre à demander les autres.

Dans

Dans la position actuelle des choses le vrai moien d'accélerer la Négociation est, de travailler à l'application de la base des indemnités; peut-être même avant tout convient-il, que la Députation de l'Empire prépare des regles générales, pour fixer le sort des titulaires, qui pourront être supprimés, afin qu'il ne reste à qui que ce soit aucun doute sur les principes de raison et de sagesse, qui dirigeront cette opération importante.

Rastatt le 19 Germinal an 6. de la République française (8 Avril 1798.)

Signé : Treilhard. Bonnier.

---

## Neunte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

Die Reichsfriedensdeputation habe bereits in ihrer jüngsten Note bemerkt, daß es bey Bestimmung der Entschädigungen vorzüglich auf das Maaß der Beschädigungen ankomme, daß sie daher erwarte, man werde nunmehr vor allem auf die, in der Note vom 11. Merz angeführte zweyte, Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die den 3ten Merz übergebenen 18 Punkte sich zu erklären, fernerhin keinen Anstand nehmen. In derselben Note habe die Deputation auch noch beygefügt, daß man der Verfügung wegen alsbaldiger Zurückziehung der französischen Truppen vom rechten Rheinufer mit Zuversicht entgegen sehe.

Der Innhalt der Note der französischen Minister vom 19. Germinal (8. April) entspreche aber diesen so billigen Erwartungen nicht; denn in Rücksicht des Zurückzugs der Truppen werde darinn zu erkennen gegeben, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, denselben vor völligem Abschluße des Friedens zu bewerkstelligen; in Ansehung der zweyten Voraussetzung aber werde sich auf eine, unmöglich völlige Beruhigung gewährende, Art nur im Allgemeinen dahin geäussert, daß nach denen ge-

schehe-

schehenen Erklärungen anzunehmen sey: es würden von französischer Seite keine andere als zuläßige Forderungen gemacht werden; von denen, den 3ten Merz übergebenen, 18 Punkten hingegen betrachteten die französischen Minister zwar einige als solche, in Ansehung welcher kein Zweifel Statt finden möge; andere aber erklärten sie mit der Souverainität und der Verfassung der Republik ganz unvereinbarlich, ohne aller übrigen Punkte weiter zu erwähnen; am Ende fügten sie den Antrag bey, daß an der Anwendung der Basis der Entschädigungen gearbeitet und vor allem allgemeine Regeln vorbereitet würden, um das Schicksal derjenigen, die supprimirt werden dürften, zu bestimmen.

Die Reichsfriedensdeputation erkenne nun zwar vollkommen die gerechten Rücksichten, welche die französischen Minister bey dem lezten dieser Anträge geleitet hätten, und es gereiche ihr zur Beruhigung, daß in diesem Punkte die Obliegenheiten dieser Reichsfriedensdeputation mit dem Wunsch der franz. Republik so vollkommen übereinstimmten; die Reichsfriedensdeputation sey jedoch fest überzeugt, daß man sich nicht eher wirksam mit näherer Bearbeitung der Grundsätze über die Entschädigungen beschäftigen könne, bis man nicht eine gerade und bestimmte Einsicht der Lage der Dinge und aller Umstände erhalte. Dieses leztere lasse sich aber erst alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten

kannten 18 Artickel die Masse des Verlusts, die Modifikationen, unter welche die Abtretungen geschehen sollen, und das Schicksal der Bewohner der überrheinischen Provinzen gemeinsam bestimmt seyn würden, zumal da die Reichsdeputation allein in der unbezweifelten Erwartung, daß man den dreyen in der Note vom 11. Merz enthaltenen Voraussezzungen Genüge leisten werde, Aufopferungen anerkannt, welche für Deutschland ohnehin so groß und so schmerzhaft seyen. Sie halte demnach ihren schweren Pflichten gemäß, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu bestehen; sie erneuere daher gegenwärtig nochmals die Erwartung, daß die bevollmächtigten französischen Minister auf die zweyte Voraussetzung der Note vom 11. Merz bestimmt und willfährig antworten, auf jeden der bekannten 18 Artickel sich erklären, und zum Zurückzug der französischen Truppen vom rechten Rheinufer, wo verschiedene Gegenden neuerlich so stark überlegt worden, daß die erschöpfte Lande unmöglich mehr die Kosten aufzubringen wüßten, die Befehle unverweilt veranlassen werden.

Rastatt, den 18. April 1798.

---

## Neunte französische Gegennote.

La Cession de la rive gauche du Rhin, l'adoption du principe des sécularisations, pour fournir les indemnités, ne laissent actuellement à discuter, qu'un mode d'exécution de ces deux bases formellement reconnuës.

La Députation de l'Empire a observé avec justesse, que, pour connôitre la masse de l'indemnité, il falloit d'abord établir une masse des pertes; elle désire en conséquence, qu'on s'explique sur ce point, et sur toutes les autres prétentions, qui pourroient être formées.

Les démandes des Ministes plénipotentiaires de la République française seront simples et fondées sur l'avantage commun des deux peuples; il suffit en quelque manière de les énoncer, pour en faire sentir toute la convenance. La Députation trouvera au surplus dans la présente Note une réponse suffisante à presque toutes les questions contenuës dans ses précédentes communications.

La Navigation du Rhin sera commune aux deux Nations, et les autres peuples ne pourront y participer, qu'avec le consentement respectif et aux conditions agrées par l'une et par l'autre.

Les chemins de hallage feront entretenus par les riverains de chaque côté, fans qu'on puiffe faire fur l'une des deux rives des travaux, qui pourroient endommager la rive oppofée.

Le tranfit fur l'un et l'autre chemin de hallage fera libre, et tous les droits de péage feront fupprimés.

Les marchandifes feront fujettés feulement aux droits de douane établis dans les pays et perceptibles au moment du débarquement, fans néanmoins que les droits fur une rive puiffent excéder ceux, qui feront établis fur l'autre.

Les Isles du Rhin refteront à la République. L'avantage immenfe, qui doit réfulter d'une Navigation libre, fait juftement esperer, que la Députation ne trouvera pas moins convenable, de rendre auffi libre pour les deux Nations la Navigation des rivières, qui aboutiffent au Rhin, et celle des grands fleuves d'Allemagne, notamment celle du Danube.

Au moïen de ces arrangemens la République ne confervera de ce côté, que le fort de Kehl et fon territoire: on doit fentir, que ce n'eft pas par un défir d'agrandiffement, que la République fait la réferve de cet objet, mais bien pour fa fûreté, fa tranquillité, et pour prévenir dans la fuite toute occafion de rupture.

Un motif non moins impérieux exige la démolition du fort d'Ehrenbreitftein, dont l'exiftence eft en quelque manière incompatible avec celle de Coblence.

On

On ne parle pas du fort de Caſſel et de ſes dépendances; ce poſte ne peut être conſideré, que comme une partie des fortifications de Mayence; il ne peut donc pas en être ſeparé.

Enfin la République demande, que le pont commercial entre les deux *Briſac* ſoit rétabli, et qu'il lui ſoit cedé un terrain de 50 arpens en face de l'ancien pont d'Huningue avec le chemin néceſſaire, pour y arriver. Ses troupes évacueront tous les autres païs de la droite immédiatement aprés la Concluſion et la Ratification du Traité.

Il ne reſte plus, qu'à indiquer celles des poſſeſſions de la rive gauche, qui doivent être remplacées ſur la rive droite; les Miniſtres de la Rèpublique françaiſe ne penſoient pas, qu'il dût être néceſſaire de s'expliquer ſur ce point, la Députation n'aïant jamais pu ſe diſſimuler, que tout ce qui appartient aux Princes, Etats de l'Empire, et Nobles immédiats doit être transféré ſur la droite par une conſéquence néceſſaire, et conformément aux principes univerſellement reçus; les dettes, dont ces objets ſont grevés, ſeront transportées ſur les objets donnés en remplacement.

Il eſt bien entendu, que l'Empire renonce à toute espèce de prétention, de quelque nature quelle ſoit, même à la faculté de prendre les titres, qui ont pu être aſſis ſur ces objets cedés.

 Les

Les mêmes rénonciations auront lieu pour le territoire, et en faveur des républiques alliées de la République françaiſe.

Il n'échappera pas à la Députation, que les articles propoſés ſont les ſeuls, qui puiſſent opérer un ordre des choſes ſtable et une paix ſolide, telle que les deux Nations doivent la déſirer.

On n'a pas beſoin ſans doute, de faire une réſerve à raiſon des répetitions particulières de ſommes d'argent, de mobilier, ou autres préſtations, dont quelques Etats pourroient être tenus envers la République françaiſe; il ne s'agit içi, que de ce, qui peut concerner l'Empire Germanique, et nullement d'obligations particulièrement contractées, et qui de leur nature ſont étrangères à l'Empire.

Les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe ne ſçauroient prévoir d'objections fondées contre des démandes également modérées et convenables; ils attendent une promte réponſe; le moment des temporiſations eſt paſſé,

Raſtatt le 14 floréal, an 6. de la République françaiſe.

Signé: Treilhard, Bonnier.

---

## Zehnte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

Der Reichsfriedensdeputation sey erwünscht gewesen, in der jüngsten Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik vom 14. Floreal (3. May) wahrzunehmen, daß dieselben nunmehr auch mit ihr die Ueberzeugung theilten, wie sehr, um die nach den diesseitigen vordern Erklärungen möglichst zu beschränkende Masse der Entschädigungen zu bestimmen, es nothwendig sey, daß man sich auch vordersamst über die Masse des Verlustes vereinige.

Dagegen habe der Reichsfriedensdeputation höchst unerwartet und niederschlagend seyn müssen, in der gedachten Note neue und sogar solche Forderungen zu finden, welche, in Beziehung auf das Reich im Ganzen, selbst jene Aufopferungen übertreffen, zu deren Anerkennung die Deputation sich bereits zu verstehen, gedrungen worden, und welche sie als den schmerzlichen, aber auch äussersten Preis angesehen habe, wofür dem Reiche der Friede zu erkaufen sey — Forderungen, welche noch überdieß die künftige Sicherheit Deutschlands offenbar untergraben würden.

Die Reichsdeputation werde gegenwärtig den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik alle jene aus der Natur der Sache geschöpften wichtigen Gründe, welche sich der Bewilligung dieser Forderung entgegenstellten, so wie die ausführliche weitere Beantwortung der gedachten Note; in dem steten Vertrauen auf die Mäßigung und Gerechtigkeit des französischen Gouvernements, mittheilen. Die Reichsdeputation halte sich überzeugt; auch für die französischen bevollmächtigten Minister würden diese Gründe und Aufklärungen so einleuchtend seyn, daß auch ihrer Seits sich den Anträgen der Reichsdeputation genähert und hierdurch eine Vereinigung baldigst erwürkt werde, auf welche Deutschland schon lange mit Sehnsucht hoffe, und welche herbeyzuführen, die Reichsdeputation schon so viele schwere Opfer dargebracht habe.

Um der in der jüngsten französischen Note angenommenen Ordnung der Gegenstände einigermaßen zu folgen, müsse man sich vordersamst über die Art äussern, in welcher sich die bevollmächtigten Minister der französischen Republik über die Cession des linken Rheinufers ausdrückten.

Es könne ihrer Erinnerung nicht entgangen seyn, daß man in der Note vom 11. Merz der Friedensbasis, nach welcher der Lauf des Rheins die Grenze beyder Staaten ausmachen solle, bloß in der Art beygetreten sey, daß man sich über die in den 18

Punk=

Punkten der Note vom 3. Merz enthaltenen Modifikationen vereinbare, und daß die beyden andern Voraussetzungen der Note vom 11. Merz eintreten würden.

Wenn man nun auf solche Weise den Lauf des Rheins als Grenze endlich habe nachgeben wollen, so habe man dabey nothwendig unterstellt, daß, (dem bey Völkern herkömmlichen Grundsatze gemäß,) der Grenzfluß zwischen zwey Staaten entweder beyden gemein seyn, oder eine Ideallinie die Grenze zwischen beyden ausmachen müsse. Die Reichsdeputation, diesem Grundsatze des Völkerrechts getreu, habe in dem ersten ihrer am 3. Merz übergebenen 18 Punkte nicht nur nach dem Vorgange älterer Friedensschlüsse die Hälfte des Rheinstroms als Grenze angenommen, sondern noch bestimmter dahin angetragen, daß der Art. 18. des Ryswicker, und der Art. 6. des Badener Friedens bey der fernern Negociation zum Grund gelegt werden möchte.

Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik aber hätten in ihren Noten, in welchen von Bestimmung der künftigen Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich die Rede sey, nur vom Rheine und dessen Laufe im Allgemeinen Erwähnung gethan, auch in der Note vom 22. Pluviose (11. Februar) ausdrücklich gesagt: „La cession de ce, qui est au dela du Rhin, voilà la Base!“ Diese Sprache hätten die französischen bevollmächtigten

tigten Minister in der Folge nicht geändert, als in den diesseitigen Mittheilungen, um deßhalb allem Mißverständniß zuvorzukommen, ausdrücklich bemerkt worden sey, daß durch den Lauf des Rheins nur die Mitte des Stroms verstanden werden könne: vielmehr sey dieß in der Note vom 24. Ventose (15. Merz) als bekannt angenommen worden. Die Reichsfriedensdeputation könne sich demnach nicht überreden, daß die französischen bevollmächtigten Minister nicht auch ihres Orts die Absicht haben sollten, die Grenzlinie zwischen beyden Nationen in der Mitte des Rheins anzunehmen, und es habe daher die Reichsfriedensdeputation um so mehr befremden müssen, daß die jüngste französische Note sämmtliche Rheininseln für die französische Republik verlange. Der größte Theil dieser Rheininseln gehöre den anliegenden Gemeinden, welche sie als Gemeindsgüter benützten: einige auch einzelnen Personen. Am Mittelrheine trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und die wenigsten gehörten zu der Klasse fürstl. Kammeralgüter. Viele derselben seyen bewohnet, bestünden aus Buschwerk, Wiesen und gutem Ackerfelde, und alle zusammengenommen würden ein sehr beträchtliches Objekt ausmachen. In vielen Gegenden, besonders der rechten Rheinseite, würde man aber ganz ausser Stand seyn, die zum Uferbau erforderlichen Faschinaden herbeyzuschaffen und zu unterhalten, wenn die Rhein-

auen mit ihren Gebüschen für das rechte Rheinufer verloren gehen sollten. Der Gegenstand sey also für Deutschland von großer Erheblichkeit, und der Verlust dieser sämmtlichen Inseln würde in Commerzial-, Territorial- und Militärbetracht eine wesentliche Vergrößerung für die französische Republik ausmachen. So sehr man daher nach bekannten Grundsätzen bereit sey, diejenigen Inseln der Botmäßigkeit der französischen Republik zu überlassen, welche auf ihrer Hälfte des Rheins lägen, so sehr müsse man aber auch diesseits die, auf der rechten Hälfte des Rheins liegenden, Inseln der Botmäßigkeit des deutschen Reichs und der angrenzenden Landesherrschaften mit dem ausdrücklichen Beysatz vorbehalten, daß das Privateigenthum und dessen Grenzen auf den beyderseitigen Inseln stets unverrückt bleibe.

In den Gegenden, wo der Hauptfluß des Rheins seinen Gang selten oder gar nicht ändere, nämlich am Mittel- und meistens auch am Unterrhein, könne diese Grenzlinie keine Schwierigkeit haben. Am Oberrhein hingegen habe der sogenannte Thalweg oder der eigentliche schiffbare Theil des Rheins diese Hoheitsgrenze bestimmt, und nach Leitung dieses Thalwegs sey auch die Rheingrenze von Hüningen bis an die pfälzischen Lande in neuern Zeiten zwischen den französischen und deutschen reichsständischen Kommissarien förmlich dergestalt berichtiget

worden,

worden, daß, was an den Inseln durch Veränderung des Thalwegs vom Eigenthum der rechten Rheinuferbewohner auf die linke Seite des Thalwegs komme, unter französische Hoheit, und hinwieder dasjenige unter deutsche Hoheit komme, was durch diese Veränderung auf die rechte Seite falle.

Es werde also nunmehr auf die Bestimmung ankommen, ob in Ansehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der französischen Republik bis jezt noch nicht unterworfenen Inseln, die Stromsmitte oder der Thalweg die Hoheitsgrenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmachen solle. Im ersten Fall würde die Idealgrenzlinie durch manche Inseln gehen, und alsdann räthlicher seyn, daß man dergleichen Inseln in der zu treffenden dießfallsigen detaillirten Uebereinkunft dem einen oder dem andern Theile wechselsweise ganz überlasse.

Wenn aber aus diesen Gründen schon deutlich erhelle, von welchem großen Werthe für Deutschland es sey, daß gerade die Hälfte des Rheins die Grenze beyder Nationen ausmache, so werde die französische Gesandschaft gewiß von selbst ermessen, wie sehr die weitern Forderungen in ihrer neuesten Note, „daß die Forts Kehl und Cassel (welch lezteres ohnehin nie ein Zugehör der Vestung Mainz gewesen ist) ingleichen 50 Morgen Landes der alten Brücke von Hüningen gegenüber samt dem nötigen Weg, um dahin zu gelangen, an die Republik

publik überlassen, die Brücke zwischen den beyden Breysach hergestellt, und die Festung Ehrenbreitstein geschleift werden solle," für die Reichsdeputation nunmehr habe erschütternd seyn müssen.

In der Note vom 9. Pluviose (28. Januar) hätten die französischen Gesandten über den Grund, warum der Rhein zur Grenze verlangt werde, ausdrücklich geäussert: „La sureté (de la République) exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites —" auch dabey versichert, die Forderung beruhe „sur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puissances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future." In der Note vom 15. Pluviose (3. Februar) werde der Rhein als Grenze, „base juste, convenable, utile aux deux états" genannt. Desgleichen in der Note vom 2. Ventose (20. Febr.) „base convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états." Damit stimme auch die französische Note vom 14. Ventose (4. Merz) überein, wo, indem vom Rhein als der Friedensbasis die Rede sey, ausdrücklich beygesetzt werde: „la convenance, la justice, la nécessité en ont été demontrées dans les notes précedentes; l'intérêt commun des deux états la réclame." Desgleichen werde in der Note vom 7. Germinal (27. Merz) annoch die Versicherung gegeben: „que la République française n'écartera rien de ce, qui

qui ſera juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux nations —" und als hierauf die Reichs-deputation in der weitern Note vom 16. Germinal (5. April) gleichwohl noch einmal das Erſuchen wiederholt habe, daß die franzöſiſchen Miniſter ſich willfährig erklären möchten, keine weiteren Forderungen an das Reich machen zu wollen, ſo ſey hierauf unterm 19. Germinal (8. April) erwiedert worden: „ſur la ſéconde propoſition contenue dans la notè du 21. ventôſe dern. (11. Mars) les Miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe déclarent, qu'ils ſe ſont déjà expliqués de manière, à ſatisfaire tout éſprit raiſonnable, quand ils ont dit, que dans le cours des diſcuſſions ultérieures ils n'écarteroient rien de ce, qui ſeroit juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux nations; ce qui ſuppoſe auſſi, que de leur part ils ne feroient, que des demandes, qui ſeroient *admiſſibles*."

Nach dieſen eigenen Erklärungen habe man ſich keinen andern weſentlichen Zweck bey der Propoſition des Rheins zur Grenze ferner denken können, als dieſe Grenze unveränderlich zu machen, dadurch alle Nachtheile zu beſeitigen, welchen Grenzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet ſeyen, unterlägen (Note vom 2. Ventoſe, 20. Februar) hierdurch die Ruhe für die Zukunft deſto ſicherer zu erhalten, und den gemeinſchaftlichen Vortheil beyder Nationen zu erzielen.

Der jezt an die Deputation gelangte Antrag sey aber diesen Absichten, den einzigen, die den dießseitigen Beytritt zur ersten Friedensbasis bestimmt hätten, ganz entgegen.

Der Rhein würde aufhören die Grenze zu seyn: auf der rechten Rheinseite würden mehrere Berührungspunkte (points de Contact) entstehen, die der Erhaltung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten. Erwäge man endlich die verlangten Ueberlassungen in der Eigenschaft von festen Plätzen, so werde das Verhältniß zwischen Frankreich und Deutschland nur noch weit ungleicher. Frankreichs linkes Rheinufer, durch die wichtigsten Festungen geschützt, setze jedem, obwohl auf keine Art denkbaren Versuche eines Angriffs, einen undurchdringlichen Damm entgegen; Deutschlands Ruhe und Sicherheit hingegen schwebe in steter Gefahr. Die festen Punkte auf dem rechten Rheinufer würden ihm einen stets zum Angriff gerüsteten Nachbarn befürchten lassen, seine militärische Selbstständigkeit zerstören, und seiner Unabhängigkeit (auf deren Erhaltung das französische Gouvernement einen Werth zu legen, doch selbst seiner Politik angemessen finde) ewige Fesseln anlegen, zumalen auch sogar noch die Abtragung der diesseitigen Vestungswerke von Ehrenbreitstein, auch die Wiederherstellung der Brücke zwischen den beyden Breysach, und nebst dem noch 50 Morgen Landes auf dieser Seite, der alten Brücke von

Hüningen gegenüber, gefordert würden, wo doch schon erstere Brücke durch zwey vordere Reichs-Friedensschlüsse abgeschaft worden, gegen die Abtragung der Ehrenbreitsteiner Vestungswerke aber nichts ähnliches angeboten sey; mithin dieses leztere gewiß nicht als ein solches angesehen werden möge, wobey auf das gemeinschaftliche Interesse beyder Nationen Rücksicht genommen worden sey.

Alle diese bisherigen Gründe seyen gewiß zu sehr selbstsprechend, als daß die französischen bevollmächtigten Minister solchen nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und sich nicht überhaupt mit der Reichsdeputation dahin vereinigen sollten; daß der Rhein die künftige Scheidewand beyder Staaten ausmachen, und keiner seine Souverainetät auf das entgegengesezte Ufer ausdehnen möge, wobey man alsdann jede andere reservirende Auswege und Vorsichten mit anzugehen, vollkommen bereit seye, durch welche beyde kontrahirende Theile über ihre gegenseitige Sicherheit möglichst beruhigt werden könnten. Dieß sey gewiß der mäßigste Antrag, den eine Nation, welche nach einem unglücklichen Kriege in dem Frieden kein anderes Glück als künftige Ruhe suche, nur immer machen könne. Die Reichsdeputation sey dagegen andererseits bereit, allen denjenigen Anträgen beyzupflichten, welche als natürliche Folgen der solchergestalt bestimmten Rheingrenze und der Gemeinherrschaft über diesen Fluß zu betrachten

kämen.

kämen. Der Vorschlag wegen des Leinpfades finde daher als eine gemeinnützige Einrichtung, welche keine Veränderung in Ansehung des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbotmäßigkeit hervorbringe, nach Nothdurft und Möglichkeit keinen Anstand.

Eben so zweckmäßig, und dem Artickel 18. des Ryswicker und Artickel 6. des Badener Friedens gemäß, finde man auch den wegen des Uferbaues geschehenen Antrag, und getröste sich um so gewisser der hierunter geschehenen Zusicherung, als die Wasserbaue auf dem linken Rheingestade den tiefer liegenden lockern Landen des rechten hin und wieder nachtheilig würden, weßwegen sich dann auch von selbst verstehe, daß den Besitzern der Privatgründe unverwehrt bleiben müsse, ihr Eigenthum durch Dämme und sonstige Versicherungen gegen das Eindringen des Wassers und der sogenannten Gießen zu verwahren, sofern solches nur dem Hauptstrome und der Schiffahrt nicht hinderlich sey.

Da es auch in vielen Gegenden des rechten Rheinufers an Steinen und andern Wasserbaumaterialien fast gänzlich fehle, das linke Rheinufer aber hieran Ueberfluß habe, so werde man sich die Baumaterialien, Steine, Faschinen, Holzstämme rc. gegen billige Vergütung wechselseitig nach Bedürfniß zukommen lassen müssen. Der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt

auf

auf dem Rheine zustehen solle, stimme mit dem 1. und 16. Artickel der diesseitigen Note vom 3. Merz ganz überein; nur sey der daselbst geäusserte Wunsch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik auch die freye Schiffahrt auf dem Rheine bis zu seinem Ausflusse sichergestellt werden möchte, und dagegen die Einschränkung vorgeschlagen worden, andere Nationen nur mit beyderseitiger gemeinschaftlicher Bewilligung und unter beyderseits beliebten Bedingungen daran Antheil nehmen zu lassen. Es pflegten aber nur die Schweitzer am Oberrhein, und die Niederländer am Unterrhein den Rhein mit ihren Schiffen zu befahren. Der fernere Vorschlag der Abschaffung der Rheinzölle (droits de péage) scheine zwar allerdings dem Handel Vortheil verschaffen zu können; dagegen sey aber zu besorgen, daß, wenn die Flußeinkünfte wegfielen, die hie und da nicht wenig kostbare Unterhaltung der Wasserstraß in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte diese Besorgniß auch der Umstand, daß die Zolleinkünfte vielen Gläubigern verhypothecirt seyen, nicht überwiegen, so werde jedoch diese Aufhebung alsdann auch auf die batavische Republik auszudehnen, und zu mehrerer Begünstigung der Handelsfreyheit auch die Stapelrechte nebst dem Schifferzunftzwang, ebenfalls zu supprimiren seyn.

Wenn

Wenn übrigens noch die jüngste französische Note den weitern Antrag enthalte, daß die Waaren bloß den in den Ländern errichteten Einfuhrzöllen (droits de douane) unterworfen bleiben, und diese beym Ausladen entrichtet werden sollten, doch so, daß sie auf dem einen Ufer jene des andern nicht übersteigen dürfen, so sey es zwar unverkennbar gut, wenn sich beyde Nationen über gewisse Grundsätze bey der Verzollung der einzuführenden Waaren vergleichen würden; ganz gleich würden aber nach dem jenseitigen Vorschlage diese Abgaben auf den beyden Ufern nicht seyn können, denn, um diese Gleichheit zu bewirken, würde ein gemeinsamer uniformer Tarif ohne Unterschied in jedem größern oder kleinern am Rhein liegenden Staate eingeführt werden müssen. Der Hauptzweck dieser Mauth-Abgaben sey aber ihrer Natur nach nicht sowohl, Kameral-Gefälle zu bilden, mithin bloß Geld in die Cassen zu bringen, sondern vielmehr solle hierdurch nebst Dekkung der Unkosten, die der Staat in Commerzial-Hinsichten auf Leinpfade, Straßen, Brücken und nöthiges Personale zu machen habe, ein Mittel entstehen, wodurch der Staat zum Besten seiner Bürger zur Aufnahme eigener Manufakturen und Fabriken und zur Belebung der Industrie den Handel leiten könne; der Staat erreiche diese Absicht durch die Mauthen, wenn er manchen Artikeln den Eintritt erleichtere, andern erschwere, je nach-

 dem

dem sie entbehrlich oder unentbehrlich, roh oder verarbeitet, überflüßig oder selten vorhanden seyen.

Wenn diese Mauthen aber nun auf einmal auf auf dem ganzen rechten und linken Rheinufer dergestalt gleich seyn sollten, daß sie niemal ohne beyderseitige Einwilligung geändert werden könnten, so sey dieses bey so vielen, am rechten Rheinufer liegenden größern und kleinern Staaten, neben und hinter denen noch überdieß wieder so viele andere kleinere oder größere Staaten lägen, die mithin auch so verschiedene Interessen, Bedürfnisse und Hinsichten hätten, so leicht und ohne die genaueste Prüfung des Details nicht auszuführen. Es sey an sich ganz klar, daß es das Interesse jedes Reichsstandes sey, hierinn nach seiner individuellen Lage und den Bedürfnissen seines Staats Abänderungen treffen zu können; oft auf die Einfuhr von Gegenständen Strafverbote zu legen, auf welche ein benachbarter Staat Prämien setze. Es werde daher ein, auf dem rechten Rheinufer einzuführender, einförmiger Mauthtarif, der jenem auf dem linken gleich sey, allerdings viele gegründete Schwierigkeiten erzeugen.

Aus diesen sowohl, als aus den über die Rheinschiffahrt, den Leinpfad, den Uferbau und die Rheinzölle vorgetragenen ausführlichen, aus den Verhältnissen Deutschlands geschöpften, Bemerkungen erhelle, was für manchfaltige lokal = und andere höchstwichtige Rücksichten bey diesen Gegenständen einträten,

welche

welche auf den ganzen deutschen Handel den wesentlichsten Bezug hätten; wie schwer es seyn werde, Einrichtungen abzuändern, die seit Jahrhunderten bestanden hätten, und die den wesentlichsten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlstand der Länder auf beyden Seiten des Flusses in einer sehr weiten Ausdehnung hätten, und wie wenig möglich es sey, ohne vorgängige gründliche Erörterung all dieser Rücksichten, eine für beyde Nationen gleich vortheilhafte Uebereinkunft über diese so complicirten Gegenstände zu treffen. Da aber diese genauere Erwägung und Prüfung das Hauptfriedenswerk selbst nicht aufhalten dürfe, so glaube man von Seiten der Reichsdeputation dahin antragen zu müssen, daß alle, die Rheinschiffahrt, den Leinpfad, den Uferbau, die Zölle (droits de peage), die Mauthen (droits de douane), und den Handel überhaupt betreffende Punkte, bis zu einem abzuschliessenden eigenen Handels- und Schiffahrtstraktat auszusetzen, in so lange aber alles noch einstweilen in Statu quo zu belassen sey. Der hiebey aber von den franz. Ministern noch weiter geäusserte Wunsch allgemeiner Schiffahrtsfreyheit auf den in den Rhein sich ergiessenden und andern großen Flüssen Deutschlands, übersteige die Befugnisse dieser Reichsdeputation.

Eine ganz neue Forderung der bevollmächtigten Minister der franz. Republik erscheine hiernächst darinn, daß zu den Besitzungen der Reichsstände

auf dem linken Rheinufer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen statt finden sollten, nunmehr auch dasjenige gerechnet werde, was der unmittelbaren Reichsritterschaft gehöre. Es sey aber nicht abzusehen, aus welchen Gründen man diese reichsritterschaftliche Güter und Zuständigkeiten für etwas anders, als für solches Privateigenthum halten könne, dessen Unverlezlichkeit in der Note vom 19. Germ. (8. April) zugesichert worden sey.

Es könne diese, in Ansehung der Ritterschaft geschehene, Aeusserung nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältnisse zum Reiche beruhen, und es sey daher um so nothwendiger, die vorgefaßte Meynung dieserhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derselben mit unabsehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenstand von ungemein großer Wichtigkeit sey, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten Rheinufer jede anzunehmende Entschädigungsmasse erschöpfen helfen, und mithin selbst den Zweck der Entschädigungen größtentheils vereiteln würde.

Diese unmittelbaren Adelichen seyen nämlich keine Stände des Reichs; hätten kein Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, mithin auch nicht mehr Theil an Krieg und Frieden, als andere Reichsunterthanen; sie unterschieden sich von dem mittelbaren Adel und den Reichsunterthanen dadurch, daß sie ohne Mittel unter Kaiser und Reich stünden,

und

und keiner Landeshoheit irgend eines Reichsstandes unterworfen seyen; ihre Eigenthumsrechte seyen mit den franz. Gesetzen ganz verträglich. Der unmittelbare Adel, wovon hier die Frage sey, mache zwey ganze Kantone aus, nämlich die Kantone Ober- und Niederrhein. Beyde hätten alle ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite; der Kanton Oberrhein sey von dem Rheine, der Queich und der Nahe begrenzt; der Kanton Niederrhein aber habe seinen Bezirk von der Nahe an abwärts. Die ritterschaftlichen Besitzungen selbst hingegen in diesen beyden Kantonen seyen einzeln in allen reichsständischen Landen zerstreut; sie bestünden bald aus einem Hofe, bald aus einem Haus in einer Stadt oder einem Dorfe; sehr oft aus bloßen Feldern, die unter den übrigen Aeckern zerstreut lägen; aus Zehnden, Gülten und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte seyen ritterschaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Besitzungen Reichs- und Kreisanschläge bezahlten, auch davon in Reichs-Grafen-Curien Sitz und Stimme hätten, gehörten übrigens mit ihren Gütern zu diesen Ritterkantonen, und diese seyen es hauptsächlich, welche mehrere ganze ritterschaftliche Orte besäßen. Nebst diesen Grafen gebe es nur sehr wenige Unmittelbare von adelichen Familien, welche einige beträchtliche ganze Orte hätten; ausser diesen leztern habe der Kanton Oberrhein wohl keine 20 Ortschaften, welche ganz Ei-

nem von Adel gehörten; einige seyen ganerbschaftlich, nämlich mehreren von Adel gemein. Dann besäßen auch Reichsstände, Stifter, Klöster, oder andere Mittelbare dergleichen ritterschaftliche Orte und einzelne Güter; diese leztern gäben hievon, so wie alle ritterschaftliche Güterbesitzer, ihre Steuern an den Kanton; die unmittelbare Eigenschaft einer Menge solcher Güter werde noch von den Reichsständen, in deren Landen sie lägen, bestritten; könne also nicht für richtig angenommen werden: aber auch selbst da, wo die Ritterschaft ganze Orte habe, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt sey, erhebe der einzelne Adeliche von seinen Unterthanen keine Steuern, und die Reichsstände exercirten meistens in solchen Orten ein und die andern höhern Rechte. Das Haupteinkommen der unmittelbaren Reichsritter bestehe daher in ihren eigenen Gütern, Zehnden und andern Gefällen. Ihre Einkünfte von Jurisdiktionalien (droits seigneuriaux et féodaux) seyen meistens unbedeutend. Es seyen demnach diese unmittelbaren Adelichen nicht anders, als bloße Propriétaires von Privatgütern anzusehen, und da nach Titre 12. §. 335. der franz. Konstitution selbst Fremde, ohne in der franz. Republik etablirt oder selbst Bürger zu seyn, in derselben Güter besitzen, erben, kaufen und darüber disponiren könnten, so müsse auf diese unmittelbare von Adel, in Hinsicht auf ihre auf dem linken Rheinufer gelegenen, eigenen Güter, allerdings

dings dasjenige angewendet werden, was die franz. Note vom 19. Germ. (8. April) mit den Worten bestimmt zusichere: „Que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pu être l'objet d'un doute serieux", und das franz. Gouvernement werde um so weniger gemeynt seyn, diese Güter und Zuständigkeiten von Privaten ihren rechtmäßigen Eigenthümern zu entziehen, als nach dem europäischen Völkerrechte dergleichen Besitzungen niemals mit den Domänen de la nation, à laquelle la cession est faite, vereinigt werden könnten, und die franz. Note vom 22. Pluv. (10. Febr.) einen solchen Anspruch auch nur auf die Domänen des Princes, exercant la Souveraineté, mache.

In Betreff der Schulden, deren gänzliche Uebertragung von den Landen des linken auf das rechte Rheinufer die jüngste franz. Note ferner gesinne, sey es von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Bothmäßigkeit kämen, von derjenigen Macht übernommen würden, die solche Lande erhalte. Dieser Grundsatz sey auch noch zulezt in dem Traktat zu Campo Formio befolgt worden; es lasse sich daher dieser Antrag mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und er sey ohnehin bey der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich; man dürfe demnach erwarten, daß bey einer

einer hinlänglichen Auseinandersetzung der Rechtsgründe und der unübersteiglichen Schwierigkeiten, die sich dem dieserhalb geschehenen Antrage entgegenstellten, die franz. bevollmächtigten Minister auf demselben weiter nicht zu bestehen, gemeynt seyn würden.

Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landschaften für sich gemacht hätten, sey wohl keine Frage; nur diejenigen könnten solche Schulden bezahlen, welche solche kontrahirt hätten. Die Absicht des franz. Gouvernements werde auch nicht seyn, mit eigentlichen und blosen Landesschulden, welche auf den Landessteuer-Cassen lägen, und bloß zum Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit und Verfassung eines jeden derselben gemacht worden seyen, die steuerpflichtigen Einwohner anderer unschuldigen Provinzen zu belasten. Es könnten also hierunter nur die hypothecirten Cameral- und Domänenschulden verstanden seyn; aber auch gegen deren Uebertragung auf etwaige Entschädigungs-Objekte des rechten Rheinufers stritten die stärksten Gründe.

a. Diese Schulden seyen in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung von so verschiedner Art, daß es gegen alle Billigkeit anstossen würde, sie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf unschuldige diesseit-rheinische Lande zu werfen; z. B. Cammerschulden, die

der

der Regent zum Besten des Landes kontrahirt habe, und welche folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende Landesschulden seyen.

b. Würden auch die beschädigten und schuldenden Reichsstände mit Domänen anderer Länder entschädigt, so seyen diese leztern gewiß auch schon mit Schulden beladen, auch zu andern Staatsausgaben bestimmt.

c. Würden die Gläubiger, welche auf die hypothecirten Unterpfänder den gerechtesten Anspruch hätten, hierdurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet werden.

d. Die Unterthanen auf dem diesseitigen Rheinufer würden in Entstehung anderer wenig zu findenden Quellen mit Abgaben zur Tilgung solcher fremden Schulden gequält werden, wovon sie keinen Nutzen gehabt hätten.

e. Würden durch Uebertragung der Cameralschulden auf die diesseitigen Objekte die Entschädigungsgegenstände depretiirt, folglich Vermehrung derselben gefordert werden, hieraus aber die Inconsequenz entstehen, daß, wer mit den meisten jenseitigen Schulden beladen sey, auf eine verhältnißmäßig größere Vergütungsmasse an Land und Leuten Anspruch machen könne.

f. Zudem sey von einigen und gerade den beträchtlichsten deutschen Landen auf dem linken Rheinufer bekannt, daß keine Passivschulden auf denselben

ben hafteten; von andern aber, daß ihre Schulden sehr unbedeutend seyen, so, daß also für die franz. Republik die obgleich an sich starken Schulden der übrigen deutschen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienten; wogegen die Lande auf dieser Rheinseite, welche Deutschland von der franz. Republik zurückerhalte, dermaßen zu Grunde gerichtet seyen, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen werde, sich von ihren eigenen Schulden zu erholen; sie also um so weniger im Stande seyen, auch noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinsen.

Die franz. bevollmächtigten Minister hätten endlich in ihrer jüngsten Mittheilung der Renunciationen gedacht, welche sie in Beziehung auf dasjenige verlangten, was von dem deutschen Reiche cedirt werden solle. So wie nun diese Verzichtleistungen diesseits keinen Anstand fänden, auch zum Theil unterm 3. Merz vorläufig zugesichert worden seyen, eben so wenig dürfe man zweifeln, daß auch eine gleiche Verzichtleistung für das deutsche Reich von jenseits geschehen werde: weßwegen man wiederholter die ausdrückliche Anerkenntniß dessen gewärtigen müsse, worauf in dem 3. Punkte der Anlage zur Note vom 3. Merz angetragen worden sey, so wie denn auch in Ansehung der, während dem Krieg entstandenen, Forderungen der franz. Republik an einzelne deutsche Stände des Reichs das im 15. Punkt daselbst ausgedrückte Verlangen um so mehr erneuert werden

müsse, als dergleichen Verzichtleistungen bey Friedensschlüssen Herkommens seyen, und es ohnehin sehr drückend seyn würde, nach so großen Aufopferungen, welche das Reich zum Besten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan habe, leztere noch weitern Ansprüchen und Forderungen des Kriegs zu einer Zeit ausgesezt zu sehen, wo das Reich selbst schon die Früchte des Friedens geniessen würde.

Schlüßlich müsse die Reichsfriedensdeputation die franz. Minister nochmals um Beantwortung aller in der jüngsten Note theils noch gar nicht, theils nicht erschöpfend beantworteten Punkte, sonderlich des 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17 und 18, welche die Sicherheit und freye Disposition aller und jeder Eigenthümer über ihre Besitzungen und Zuständigkeiten auf der linken Rheinseite — die Amnestie mit ihren Folgen — die Versorgung der, durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geist- und weltlichen Personen — die Nichtanwendung der Emigrationsgesetze auf die cedirten Lande — auch die für Elsaß und Lothringen insbesondere nöthige Verfügungen betreffen, hiermit angelegenst ersuchen.

Rastatt, den 18. May 1798.

---

Zehnte

## Zehnte französische Gegennote.

Les soussignés Ministres plénipotentiaires de la République française pour les Négociations avec l'Empire-germanique ont reçu la Note de la Députation de l'Empire du 29. Floréal, qui leur a été communiquée par M. le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur.

Ils s'attendoient, que la Députation éclairée sur ses véritables intérêts, et sur le danger des temporisations, pénétrée comme eux-mêmes de la nécessité d'une paix prompte et durable, n'hésiteroit point à accepter les propositions enoncées dans la Note de la Légation française du 14. Floréal dernier, qu'elle reconnôitroit, que la République victorieuse n'a pu se montrer plus moderée, ni plus condescendante, et qu'on êut sans doute exigé d'elle bien d'avantage, si ses ennemis eussent réussi dans leurs plans combinés d'envahissement et de partage; enfin, qu'au lieu, de s'engager de plus en plus dans une discussion interminnable, elle s'appliqueroit à préciser ses réponses, qu'elle justifieroit surtout l'opposition, qu'elle manifeste dans les points les plus importans par cette force de raisons, à laquelle des hommes de bonne foi ne résistent jamais.

Trompés dans leur attente les soussignés n'en ont mis que plus d'attention à méditer la Note du 29.

Floréal, mais ils doivent déclarer, qu'il ne résultoit pour eux de ce mûr examen aucun motif de conviction, qui ait pu les déterminer à se désister de leurs premières démandes. Par exemple ce n'est pas sérieusement sans doute, que la Députation propose de renvoier à une convention particulière de commerce et de Navigation tout ce, qui est rélatif dans la Note de la Légation françaife à la Navigation du Rhin, au chemin de halage, aux ouvrages riverains, aux droits de péage &c On ne conçoit pas en effet, ce que c'est qu'un Traité de commerce avec l'Empire en général: c'est avec chaque Etat en particulier, que l'on peut suivant les convenances former des rélations de ce genre; mais tous les objets, dont il est içi question, à l'exception peu-être des droits de douane, qui rentrent dans les conventions purément commerciales, doivent trouver place dans le Traité de paix conclu avec l'Empire, parcequ'ils sont pour l'Empire d'un intérêt public et direct.

Il n'est pas plus facile, de se rendre compte de la déclaration faite par la Députation, qu'il est *hors de sa compétence* de s'expliquer sur les démandes des Ministres plénipotentiaire de la République francais relativement à la libre Navigation des rivières, qui se jettent dans le Rhin, et en général des grands fleuves d'Allemagne. Il semble, que la Députation se récuse envain dans cette circonstance. S'il ne lui appartient pas, de prononcer, an moins lui appartient

il

il de folliciter la décifion de la Diéte-Germanique et certes, on auroit d'autant plus lieu, de s'étonner de fon indifférence à cet égard, que l'affranchiffement des fleuves intérieures d'Allemagne eft un objet, auquel, en réfultat, la Nation Allemande eft principalement intereffée.

Le réfus de la Députation, de confentir au rétabliffement du pont commercial entre les deux Brifac, n'eft pas mieux fondé, fur tout lorsqu'on fait attention, que le prétexte en eft tiré uniquement de la difpofition d'anciens traités, qui ont prononcé la déftruction de ce pont. Sans chercher içi, à approfondir les véritables motifs de la réfiftance manifeftée fur cet objet, les fouffignés répeteront, que l'avantage d'une partie de l'Allemagne ne réclame pas moins que celui de quelques Départemens de la Rêpublique françaife, que cette ancienne iffuë foit renduë au commerce des deux Nations. Pourquoi les craintes, qui naiffent de l'Etat de guerre s'oppoferoient-elles toujours à l'entier bénéfice de l'Etat de paix?

Si on entroit dans les détails de toutes les difficultés, que la Députation femble créer à chaque pas on trouveroit également, qu'elles n'ont rien de folide, et que les prétentions de la République demeurent dans toute leur force. Mais en négociations le point effentiel eft, d'avancer, et l'on n'avance pas en difcourant; il faut donc, que de part et d'autre on s'explique fans rétard et fans détour. Les fouffignés en

don-

donneront l'exemple; et si la foiblesse des objections qu'on leur a opposées jusques içi, ne peut motiver de leur part aucun sacrifice, ils en puiseront les motifs dans la politique bienfaisante de leur gouvernement, dans son respect pour l'humanité, dans son désir sincère d'accélerer la conclusion du Traité définitif, qui doit lier les deux Puissances pour leur prospérité commune. Voici en conséquence les modifications qu'ils proposent à quelques Articles de la Note du 14 Floréal, en supposant, que la Députation accéde aux autres Articles, qu'elle renferme, les quels restent dans leur entier; les soussignés y persistent de plus fort, comme ne pouvant souffrir des discussions.

1) Kehl a trop sonvent fait partie du domaine français, pour ne pas être considéré comme ancienne possession française, et sous ce rapport on ne doit pas croire, que la République s'en déssaisisse aujourd'hui; mais pour rassûrer l'Empire sur les inquiétudes, qui lui sont inspirées, on promettra, que sur ce terrain il ne sera élévé ni ville, ni fort régulier, et qu'on ne conservera, que la téte de pont, et les redoutes nécessaires à sa protection.

2) La République avoit demandé 50 arpens de terrain en face de l'ancien pont de Huningue avec un chemin suffisant, pour y arriver; elle renonce à cette acquisition, se bornant à demander qu'il puisse être construit à Huningue un pont commercial de gré à gré entre les deux riverains.

3) Les

4) Les vives reclamations des plénipotentiaires de l'Empire en faveur des Nobles immédiats feront accueillies par le Gouvernement français. Il confentira à ce, que ceux, qui ne font pas en même tems Comtes, Princes, Etats de l'Empire, qui n'ont à la Diéte voix collective ni individuelle foient confidérés comme de fimples particuliers, et traités comme tels: bien entendu néanmoins, que de leur part il n'y aura lieu à aucune répetition ni indemnité quelconque, foit pour fuppreffion des droits féodaux, foit pour défaut de jouiffance, on pour caufe de dégradation jusqu'à l'Epoque, où ils feront remis en poffeffion, c'eft-à-dire, au jour de l'echange des ratifications du Traité définitif. L'arriere du revenu, dû à cette même Epoque, appartiendra à la République.

4) Les dépendances fur la rive gauche d'Etabliffements écclésiaftiques fur la rive droite devant refter à la République, les dépendances fur la rive droite d'Etabliffements écclésiaftiques fitués fur la rive gauche refteront à l'Empire.

Les Miniftres plenipotentiaires de la République françaife ne doutent point, que la Députation de l'Empire ne mette à ces nouveaux témoignages de la modération de leur gouvernement fon véritable prix. De la réciprocité des facrifices fortira une paix prompte, folide et honorable pour les deux Etats. Raftatt le 4 Meffidor an 6 de la République françaife.

Signé: Bonnier. Jean Debry.

## Eilfte Note der Reichsdeputation an die französischen Minister.

Die französische Gesandtschaft habe in ihrer unterm 4. Messidor (22. Juny) auf die diesseitige Note vom 18. May ertheilten Antwort zwar diejenigen beruhigenden Erklärungen noch nicht gegeben, welche man von der unverkennbaren Stärke der mitgetheilten Gründe erwarten zu können geglaubt habe; die Reichs-Deputation sey vielmehr von den lebhaften Besorgnissen noch immer nicht zurückgekommen, welche die unerwarteten Forderungen der damaligen jenseitigen Note vom 3. May (14. Floreal) bey Ihr erzeugt hätten, gleichwohl habe Sie aus der jüngsten Aeusserung der französischen bevollmächtigten Minister auf etwelche Punkte einige beschränkte Nachgiebigkeit bemerkt, und Sie habe aus dieser, auch der beygefügten feyerlichen Zusicherung des aufrichtigen Verlangens, nach einem zur

gemeinschaftlichen Wohlfahrt beyder Nationen abzielenden Definitiv-Frieden, die Geneigtheit des französischen Gouvernements wahrgenommen, sich Bedingungen zu nähern, welche mit der Vollmacht dieser Reichs-Deputation, nemlich der Abschliessung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichs-Friedens sich vereinigen liessen.

Sie, die Reichs-Deputation, habe, um diesen Zweck zu erreichen, sich zu den möglichsten Aufopferungen bereits verstanden, und da Sie sich überhaupt diesem Friedens-Geschäfte mit einer bisher in der deutschen Geschichte bey so äusserst wichtigen, nach dem Reichsstyle zu bearbeitenden Verhandlungen, gewiß seltenen Thätigkeit gewidmet, auch sich hiebey über jede nicht wesentliche Anstände gerne hinweggesetzt habe; so könne die Meynung der bevollmächtigten Minister der französischen Republik gewiß nicht seyn, bey Ihr, der Deputation, irgend eine, ganz nicht denkbare, geflissentliche Verzögerungs-Absicht zu vermuthen.

Die jüngste Note der Reichs-Friedens-Deputation vom 18. May habe bereits ausführlich die Gründe enthalten, warum es dem Interesse des deutschen Reichs, dem klaren Sinne der von beyden Theilen anerkannten ersten Friedens-Basis, und selbst den französischen offiziellen Zusicherungen gemäß

mäß sey, die Mitte des Rheins als die Grenze beyder Staaten anzunehmen; diese Gründe bestünden noch fort; durch die in Betreff des Forts Kehl in der letzten französischen Note vom 4. Messidor (22. Juny) vorgeschlagene Modification werde das Hauptbedenken der Reichs-Deputation, welches gegen jede Ueberlassung eines Platzes diesseits des Rheins gerichtet sey, nicht gehoben, denn wenn auch das deutsche Reich zu einer Zeit, wo von Ihm selbst noch die wichtigsten Festungen auf der linken Rheinseite besessen worden sind, eine tête de pont auf der rechten Rheinseite an Frankreich habe überlassen können, so würden doch die französischen Minister selbst erleuchtet einsehen, daß eine solche Ueberlassung mit der deutschen Sicherheit dermalen nicht mehr bestehen könne, wo die französische Republik dem Reiche dagegen auf der linken Rheinseite gar nichts mehr gestatten wolle. Es könne die Reichs-Friedens-Deputation daher nicht umhin, sich auf alle die, in der Note vom 18. May angeführte — mit der Wohlfahrt, der Ruhe, der Sicherheit und der militärischen Selbstständigkeit Deutschlandes so enge verbundenen — Betrachtungen dahier nochmals in der zuversichtlichen Erwartung zu beziehen, daß das französische Gouvernement nicht länger auf den festen Punkten diesseits, und überhaupt auf keinem jener Ansprüche bestehen werde, welche die als Grenze beyder Staaten angenommene Mitte des

Rheins auf irgend eine Art überschritten, und sich mit dieser Eigenschaft als Grenze, und mit der Gemein-Herrschaft des Flusses ganz nicht vertrügen.

Die Reichs-Friedens-Deputation sehe der Erfüllung dieser zuversichtlichen Erwartung um so gewisser entgegen, als die französischen bevollmächtigten Minister bereits auf die Forderung der 50 Morgen Landes, Hüningen gegen über, verzichtet hätten, so wie Sie, die Deputation, dann auch in der Folge alles dasjenige gern mit anzugehen, bereit seyn werde, was zur wechselseitigen Sicherheit dieser neuen Grenze etwa annoch erforderlich seyn könnte.

Aus demjenigen, was hiernächst die französischen bevollmächtigten Minister in ihrer jüngsten Note in Betreff eines zu errichtenden Handels- und Schiffahrts-Traktats und der dahin Bezug habenden Gegenstände geäussert hätten, habe man ersehen, daß Sie sich von denjenigen Schwierigkeiten, welche in Rücksicht der Douanes (Einfuhrzölle) angeführt worden seyen, nunmehr gleichfalls überzeugt, und, dermalen schon dießfalls festzusetzende allgemeine Bestimmungen, eben auch unausführbar gefunden hätten; man halte sich daher um so mehr versichert, daß Sie auch den übrigen Betrachtungen über diesen Gegenstand beipflichten würden, als

diese

diese Gegenstände der Rheinschiffahrt, mit den Einfuhrzöllen (den Douanes) und mit den weiteren Anstalten einer Barrière, welche der Rhein alsdann formire, unzertrennlich verbunden seyen. Die französischen bevollmächtigten Minister würden auch ferner nicht mißkennen, daß ein Handlungs- und Schiffahrts-Traktat mit dem gesammten Reiche in so fern allerdings Statt finden möge, als er Gegenstände betreffe, die das deutsche Reich im Ganzen angiengen, wie dann von jeher in Reichs-Friedensschlüssen und in Reichsgesetzen von gesammten Reiches wegen allgemeine Verfügungen über diese Gegenstände gemacht worden seyen. Das französische Gouvernement habe seines Orts ein ergiebiges Surrogat für die bisherigen Rheinzoll-Einkünfte schon wirklich gefunden, und, unerachtet des noch nicht abgeschlossenen Friedens, eingeführt, indem es ganz kürzlich seine Barrière an den Rhein vorgelegt habe, und Douanes (Einfuhrzölle) nach einem Tarif erhebe, welcher die vom rechten Rheinufer auf das linke kommenden Waaren weit höher als vorhin anlege, dagegen hievon die absolute Bedürfnisse des linken Rheinufers, z. B. Früchte, Schlachtvieh, Holz rc. befreye, verschiedene andere Articel aber theils auszuführen verbiete, theils durch beträchtliche Essito-Zölle (Droits de sortie) erschwere; dabey auch von den Transito-Waaren die bisherigen Zölle noch immer und in so lang provisorisch

erheben zu lassen, verfüget habe, bis hierüber eine Uebereinkunft mit den Nachbarn getroffen seyn würde. Auf dem rechten Rheinufer hingegen bestehe gegen alle diese Anstalten noch zur Zeit nichts, als die hergebrachten Zollgebühren, und wenn diese, nach dem jenseitigen Verlangen, schon durch das gegenwärtige Friedens-Instrument sollten aufgehoben werden, so würden die deutschen zollberechtigten Landesherren hiefür ohne alles Surrogat seyn, und dieses die bedenkliche Folge haben, daß die kostspieligen Unterhaltungen des Rheinbettes vernachlässiget, dadurch aber die Schiffahrt selbst nothwendig leiden würde; nicht zu gedenken, daß auch die batavische Republik ihre Zölle aufheben müßte, wenn eine allgemeine Aufhebung der Rheinzölle Statt haben sollte; — wenn man nun mit diesen Betrachtungen noch die weitere verbinde, daß zu gründlicher Berichtigung sämtlicher Handels-Verhältnisse, und Aufstellung allgemeiner Grundsätze über dieselbe, eine vollständige Kenntniß der Local-Verhältnisse so vieler Lande, und reife Prüfung aller dabey eintretenden manchfachen Rücksichten unumgänglich erforderlich sey; — wenn man ferner die in ihren Folgen nicht zu berechnende neue Richtung erwäge, welche der ganze Handel der zunächst an den Rhein gränzenden und der entfernteren deutschen Lande durch Aufhebung der Rheinzölle erhalten würde, so dürfe man sich allerdings den Beifall

der französischen bevollmächtigten Minister zuversichtlich versprechen, wenn man den Antrag wiederhole, daß es dermalen noch, und bis zu Abschliessung eines Handels- und Schiffahrts-Traktats, bey den bisherigen Zoll-Abgaben und zwar dergestalt zu belassen sey, daß indessen in Ansehung der Zölle alles in statu quo verbleibe, daß aber alsbald nach geschlossenem Frieden die Unterhandlungen über einen Commerz- und Schiffahrts-Traktat, mit Zuziehung aller dabey mit-interessirten Staaten angefangen werden sollen; es verstehe sich hiebey von selbst, daß in diesem Traktate sich nur über allgemeine Grundsätze und solche Punkte, welche das allgemeine Interesse betreffen, vereiniget werden könne, und daß hiedurch die französische Republik nicht gehindert werde, hiernächst mit einzelnen Reichsständen auch noch eigene, dem allgemeinen Traktate nicht zuwiderlaufende, und den andern Theilen des deutschen Reichs unpräjudicirliche Handels-Uebereinkünfte zu treffen.

Wenn übrigens die Reichsfriedens-Deputation in ihrer lezten Note die Anträge wegen der freyen Rhein-Schiffahrt, wegen des Leinpfades und wegen des Uferbaues vorerst auf den abzuschliessenden Handels- und Schiffahrts-Traktat verweisen zu müssen geglaubt habe, so habe sie jedoch zugleich zu erkennen gegeben, daß sie vor der Hand, dieser speciellen

Gegenstände halber, unter gewissen beyden Theilen gleich nützlichen Erläuterungen verstanden sey. Die Reichsfriedens-Deputation finde daher dermalen kein weiteres Bedenken, zu erklären, daß diese Artickel als zugestanden dem künftigen Friedens-Instrumente dergestalt eingerückt würden, daß bey dem Leinpfade die Worte: nach **Nothdurft und Möglichkeit**, beyzusetzen, bey der gemeinsamen und freyen Rhein-Schiffahrt aber der Grundsatz, daß beyden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zustehe, festzusetzen, dann durch eine gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik die freye Schiffahrt auf dem Rheine bis zu seinem Ausfluße sicher zu stellen, auch das Stappel-Recht und der Schifferzunfts-Zwang allenthalben aufzuheben seyen.

Was sodann noch die Commercial-Brücken betreffe, deren die neueste französische Note abermal erwähne, so zögen immerhin dergleichen Brücken einen Contact nach sich, der mit der Absicht einer strengen nassen Grenze sich nicht wohl vertrage, weßwegen stehende Brücken zwischen zwey Staaten soviel möglich vermieden würden; da nun auch die französischen bevollmächtigten Minister in ihrer jüngsten Note die Brücke bey Hüningen nicht anders, als mit freyem Willen und Einverständniß der beyderseitigen Uferbewohner, zu errichten gedächten, folglich vorauszusetzen schienen, daß Kaiser und Reich

ein solches Einverständniß zwischen den Riverains, das ist, zwischen den angränzenden deutschen Landes-Herren und den französischen Departements gern zugeben würden, die Reichs-Deputation hingegen neue dergleichen stehende Brücken über den Rhein für das Commerz um so weniger nöthig finden könne, als es in dasiger Gegend an solchen Brücken schon wirklich nicht fehle; so dürfe man hoffen, daß die französischen bevollmächtigten Minister auf denselben nicht ferner bestehen würden.

Die Reichsdeputation habe ferner aus der jüngsten Note der französischen Minister ersehen, daß das französische Gouvernement sich nunmehr entschlossen habe, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft das Eigenthum ihrer Güter und Besitzungen auf der linken Rheinseite zuzusichern, zugleich jedoch dieser Zusage einige wichtige Beschränkungen beyzufügen. Wie nun aber, so viel diese Beschränkungen betrift, die Reichsritterschaftlichen Güter, welche gerade in dem jetzigen Augenblicke zufälligerweise von einem eine Viril- oder Curiat-Stimme auf dem Reichstage führenden Reichsstande besessen würden, darum nicht minder ritterschaftliche Güter seyen, da Titel und Reichsstandschaft des Besitzers die Eigenschaft der Güter nicht ändere, da folglich ein Unterschied unter ritterschaftlichen Gütern nach ihren Besitzern unbillig sey; und da es endlich den allge-

mein anerkannten Begriffen über die Rechte des Eigenthums zuwider seyn würde, wenn man den Genuß dieser Besitzungen dermalen noch erschweren, oder für die Degradationen keinen Ersatz leisten wollte; so glaube man, von der Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements auch noch erwarten zu können, daß sämtliche reichsritterschaftliche Güter und deren Besitz und Genuß ihren sowohl abwesenden, als auf ihren Gütern wirklich lebenden Eigenthümern bis zum Abschlusse des Friedens ferner nicht würden entzogen, die angelegten Sequesters dermalen schon aufgehoben, wegen des erleidenden Verlustes, sonderlich an nützlichen, meist theuer erkauften Rechten, z. B. Zehnden von den Zehndpflichtigen, oder sonst eine billige Vergütung zugestanden, und in Ansehung derjenigen Eigenthümer, welche von andern Besitzungen zugleich Stimmführende Reichsstände seyen, keine Ausnahme werde gemacht, sondern diesen, gleich andern, gestattet werden, diese Güter entweder als Fremde fortzubesitzen, oder nach Belieben frey zu veräussern, ohne wegen solcher Veräusserung irgend einer weitern Taxe oder Abgabe zu unterliegen.

Die französischen bevollmächtigten Minister erklärten endlich in ihrer jüngsten Note, daß die Dépendances auf der linken Rheinseite von geistlichen Etablissements auf der rechten, der Republik, dagegen

gen aber die Dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen Etablissements auf der linken, dem Reiche verbleiben sollten. Die Ausdrücke Dépendances und Etablissemens ecclésiastiques seyen verschiedener Deutungen fähig; es werde daher, um bey näherer Bestimmung der dießfalls aufzustellenden Grundsätze mit Verläßigkeit zu Werke gehen zu können, auch noch nöthig seyn, sich darüber zu äussern: Was unter dem Worte Etablissemens ecclésiastiques verstanden werde? wie es mit demjenigen, was man unter dem Ausdrucke pia Corpora begreife, namentlich mit dem Vermögen von Universitäten und andern Schul-Anstalten, von Hospitälern, Wittwen- und Waisen-Instituten, Gemeinden und andern weltlichen Körperschaften solle gehalten werden? Was man eigentlich unter Dépendances — ob blos liegendes oder auch fahrendes Haab — verstehe? was insbesondere wegen der Kapitalien zu verfügen seyn möge? ob derjenige Theil, dem solche Dépendances zufielen, sie ganz frey erhalte? ob er keine andere als die ohnehin auf selben haftende Lasten, oder noch weitere und was für welche, damit übernehme? Endlich, wem eigentlich diese Dépendances auf der rechten Rheinseite von Körperschaften auf der linken würden zu Theil werden? da sich über alle diese Anstände gerechte und billige Bestimmungen würden finden lassen, so zweifle man nicht, daß auch hierüber sich in baldem werde vereiniget werden.

So

So wie man nun die jüngste französische Note hierdurch vollständigst beantwortet zu haben glaube, so müsse man übrigens auch noch wegen aller andern diesseitigen Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen der Noten vom 3ten und 11ten Merz und vom 18ten May (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis itzt ganz unbeantwortet geblieben seyen) die französischen bevollmächtigten Minister um eine gleichfalls vollständige und umfassende Rückäusserung ersuchen, von deren Billigkeit man sich zum Voraus um so sicherer überzeugt halte, als hierinn die gedachten Minister ohne Zweifel gerne Gelegenheit finden würden, diejenigen Gesinnungen von Mäßigung zu realisiren, wovon das französische Gouvernement dem deutschen Reiche Beweise zu geben, mehrmal, und noch besonders in der jüngsten Note vom 4ten Messidor (22 Juny) Hoffnung gemacht habe.

Rastatt, den 6ten July 1798.

So wie man nun die jüngste französische Note hierdurch vollständigst beantwortet zu haben glaube, so müsse man übrigens auch noch wegen aller andern diesseitigen Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen der Noten vom 3ten und 11ten Merz und vom 18ten May (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis itzt ganz unbeantwortet geblieben seyen) die französischen bevollmächtigten Minister um eine gleichfalls vollständige und umfassende Rückäusserung ersuchen, von deren Billigkeit man sich zum Voraus um so sicherer überzeugt halte, als hierinn die gedachten Minister ohne Zweifel gerne Gelegenheit finden würden, diejenigen Gesinnungen von Mäßigung zu realisiren, wovon das französische Gouvernement dem deutschen Reiche Beweise zu geben, mehrmal, und noch besonders in der jüngsten Note vom 4ten Messidor (22 Juny) Hoffnung gemacht habe.

Rastatt, den 6ten July 1798.

So wie man nun die jüngste französische Note hierdurch vollständigst beantwortet zu haben glaube, so müsse man übrigens auch noch wegen aller andern diesseitigen Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen der Noten vom 3ten und 11ten Merz und vom 18ten May (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis itzt ganz unbeantwortet geblieben seyen) die französischen bevollmächtigten Minister um eine gleichfalls vollständige und umfassende Rückäusserung ersuchen, von deren Billigkeit man sich zum Voraus um so sicherer überzeugt halte, als hierinn die gedachten Minister ohne Zweifel gerne Gelegenheit finden würden, diejenigen Gesinnungen von Mäßigung zu realisiren, wovon das französische Gouvernement dem deutschen Reiche Beweise zu geben, mehrmal, und noch besonders in der jüngsten Note vom 4ten Messidor (22 Juny) Hoffnung gemacht habe.

Rastatt, den 6ten July 1798.

So wie man nun die jüngste französische Note hierdurch vollständigst beantwortet zu haben glaube, so müsse man übrigens auch noch wegen aller andern diesseitigen Anträge, Erklärungen und Voraussetzungen der Noten vom 3ten und 11ten Merz und vom 18ten May (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis itzt ganz unbeantwortet geblieben seyen) die französischen bevollmächtigten Minister um eine gleichfalls vollständige und umfassende Rückäusserung ersuchen, von deren Billigkeit man sich zum Voraus um so sicherer überzeugt halte, als hierinn die gedachten Minister ohne Zweifel gerne Gelegenheit finden würden, diejenigen Gesinnungen von Mäßigung zu realisiren, wovon das französische Gouvernement dem deutschen Reiche Beweise zu geben, mehrmal, und noch besonders in der jüngsten Note vom 4ten Messidor (22 Juny) Hoffnung gemacht habe.

Rastatt, den 6ten July 1798.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwackh, Franz X. von

Sammlung aller zwischen der Reichsfriedens-Deputation und den bevollmä
chtigten Ministern der französischen Republik bey dem Congresse zu Rastatt
gewechselten Noten

S.l. 1798

J.publ.e. 390
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557588-3
VD18 14546108-001